

Mecheliche Erörferung

Ob der Magistrat zu Bremen befugt sen, den Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando — daß ein in der Appellationsinstanz als ein freventlicher und mutwilliger Streiter erklärter Appellant seiner bei Einwendung der Appellation verdürzten Succumbenzgelder verlustig senn solle—auch auf den Fall eigenmächtig zu erstrecken und in Ausübung zu bringen, wenn an einem der höchsten Reichsgerichte kein Endurtel, sondern nur ein simplex Decretum Processium denegatorium ergangen ist?

bei Gelegenheit

Eines bei dem Raiserlichen Reichs. Kammergericht von denen Kausseuten Herren Johann Lange und dessen Sohn Johann Heinrich Lange entgegen den Magistrat der Reichsstadt Bremen angestellten und von gedachtem höchsten Gericht auf Bericht und Gegenbericht erkannten Processus Mandati de non extendendo

Privilegia Cæfarea caffandoque decreta defuper nulliter lata, reftituendo executive ablata & retradendo

Documenta cautionis

Sine-

de restituendo omne damnum & expensas vero Cum Clausula.

entworfen

Mit 9. Anlagen.

von

D. Johann August Buchholt, des Kaiserl. und R. Kammergerichts Advocaten.

Weblar, gedruckt ben Georg Ernft Winkler 1778.

Rechtliche Erörterung

Do ber Moglekent zu Lieunen befugt sen, den gustlande ben Inbole seure Lieunenderung de non gustlande bast die in der Ausellationebestung off ein sepenelisier und wurteilliger Sereiter erläster Appellant hiner der Einwendung der Appellarion verbätigen Seicenbenge gelder verlustig him folle- auch auf den Jall sigenmilder fein erleichte und in Dirchbung zu beliegen, wenn einem der hödlichen Richter kin Gederung.

fendern nur ein singlexelderung einer Gederteit.

bei Gelegenheit

Sings bei bem Kolferlichen Siedlichs kannnengericht von beset Kauffeurer Seiren Isband kungt mir t. I.n e-ode Johann Beineh Kunge entgesen ben Roumtab ber Siedelate Memme angebellen und von gekachten köchken Grunde auf Abericht und Eigenbereicht erkauten Preselne Absidasi de non extendendo privilegia Cadara entdodoge derreit deligen vollege bestere Lua-

Danment carlons

do refituendo empe empum & espendis vero Cum Claufula.

entworfou

title of Malagen.

D. Lodan Anguet Buchot, stangeren.

Weglar, gebruckt ben Georg Cenft Wintler 1772.

Summarischer Inbalt.

Erffer Abschnitt. Geschichts. und Procegerzählung.

Pange und Sohn zu Bremen appelliren in zweenen Sachen an das R. Kammergericht, legen ben Gid in judicio a quo ab, und verburgen fich fcbriftlich megen Erlegung der Succumbenggelber, im Fall diefe Berufungen pro frivolis murben erfannt merden ; worauf der Magiftrat dafelbft der Appellation befes rirt. 6. 1. Beibe Berufungen aber werden am Rammergericht burch ein Decret fimpliciter abgefchlagen. 6. 2. Der Magiftrat verlangt bierauf Die Bezahlung Der Succumbenggelder und lagt ihnen, auf deren Bermeigerung, folche abpfan= ben 6. 3. Lange und Cohn fuchen bei bem R. G. ein Mandarum de non extendendo Privilegia Cafarca &c. S. C. nach, welches nach vorherergangenen Bor-Decret, auf Bericht und Gegenbericht erfannt wird. S. 4. Der Magiftrat über= giebt bagegen Exceptiones fub - & obreptionis, welchen aber per generalia wis berfprochen und gur Urtel fubmittiret wird. §. 5.

Zweiter Abschnitt. Erörterung der Rechtsfrage in Diefer Sache.

A.) Bu erörternde Rechtsfrage. S. 6. B.) Ginteilung der Erorterung. S. 7.

1. Ebeil.

A) Inhalt der Stadt Bremischen Privilegiorum de non appellando

iberhaupt §. 8.
B) Inhalt des Privilegii de non appellando Caroli V. de a. 1554. und Maximiliani II. de a. 1576, in Unfebung der Succumbenggelber insbesondere S. 9.

M.) Borlaufige allgemeine Unmerkung baruber.

a.) Gie enthalten eine Begunftigung in Unfebung bes Magiftrats. und ein Strafgefet in Unfebung bes Appellanten; find alfo nicht auszudehnen §. 10.

B.) Borlaufige befondere Unmerkungen darüber 6. 11. a.) Gine ausdehnende Interpretation derfelben ftreitet

1) Wider den Begrif der Appellation. S. 12.

2) Bider den Begrif der Succumbenggelder S. 13. 3) Wider den Begrif eines Decreti fimplicis processium dene-

garorii §. 14. 4) Bider den Gerichtegebrauch in Teutschland und die Analogie in Revisorio \$. 15.

5) Wider das Berbot der nicht zu erschwerenden Appellation 6. 16.

II. Theil. A) Uebergang gu bem gegenwartigen besondern Sall 6. 17.

B) Grunde, weswegen ber Magiftrat ju Bremen ju Gingiebung ber Succumbenggelber nicht berechtiget.

I.) Erfter Grund liegt in den ausdrucklichen Worten ber Privilegien felbft. 6. 18.

21.) Erfter Ginwand des Magiftrats dagegen: Das Privilegium Maximilianeum de a. 1576. fen auffer Gebrauch und Gultigfeit gefommen. 9. 19.

a.) Widerlegung beffelben S. 20.

1) Ein Gefet gilt fo lange, als es nicht ausbrudlich aufgehoben ift

2) Alfo auch ein Privilegium.

- 3) Sangt es nicht von dem Willen des Magiftrats ab, es auffer Gultigfeit fommen gu laffen. §. 21.
- 4) Magistratus bat beffen Ungustigfeit und Richtgebrauch mit nichts bewiesen.
- 5) Er bat es im Wegentheil zum Zweck ber Gultigfeit infinuiren laffen. 6) Es ift von den nachfolgenden Raifern mit allen andern Privile-
- giis fonfirmiret und 7) Gind noch im Jahr 1768. Die Rautionsscheine von den Appellanten nach dem wortlichen Inhalt beffelben eingerichtet worden 9. 22. b.) Schluß

b.) Schluß hieraus, daß das Privilegium Maximilianeum de a. 1576. annoch gultig und fraftig fen, und ber Magiftrat fich gegen die ausbruckliche Erklarung der Raiferlichen Willensmeinung

aufgelebnet babe. 6. 23.

B.) Zweiter Ginwand des Magiftrate bagegen: Das Privilegium Carolinum de 1554. allein, befuge ibn, Die Succumbenggelber im Fall eines Decreti processium denegatorii einguziehen. Es ver-Diene ale ein Privilegium pinguius & antiquius den Borgug vor dem Maximilianifchen. 6. 24.

a.) Widerlegung deffelben

1) Die in dem Privilegio Carolino enthaltene Ratio legis in verbis enunciativis begreift denjenigen nicht, der ein Decretum processium denegatorium erhalt o. 25. fo wie benfelben auch

2) Ipfa verba dispositiva Privilegii ausbructlich von der Strafe

ber Succumbenggelder ausschlieffen. f. 26.

3) Das Privilegium Carolinum und Maximilianeum find beide in Unfehung der Disposition wegen der Succumbenggelder gleich vollftandig S. 27. und 4) Ift ber Can : bag ein alteres Privilegium dem jungern vorgu-

gieben, in fubstrato falfd und unanwendlich. 6. 28

C.) Dritter Einwand des Magiftrats : Es fep viel rathfamer und guträglicher, wenn auch ber, so ein abschlagiges Derret erhielte, den Berlust der S. G. litte, weifauch ver je von aller Strafe frep und besser daran ware als der, dessen beifen Ippella-tion durch ein Urtel pro frivola erfannt wurde; überhaupt aber hatten die Denegationes proceffium extrajudiciales allemal eine Frivolitat der Appellation jum Grunde. §. 29.

1) Dem Magiftrat wurde foldes zwar vortheilhaft fenn, nicht aber dem gemeinen Befen, und ein abichlagiges Decret ift icon eine Strafe fur ben

meiner gefenst und ein aophangiged Detert ist ingon eine Strafe sur den Appellanten. & 30.

2) Diese Strass ist sehn demal durch ein abschlägiges Detret die Appel-lation für feivol erstärtet werde. § 32.

D.) Vierter Einmand des Magistrats: das Privilezium müsse plene interpretiret

werden, folglich liege auch der Fall eines Decreti denegatorii darin. §. 33. 1) Es ift ein Unterschied zu machen inter interpretationem plenam & extensi-

vam. §. 34 2) Jene mag bier immer ihre Unwendung finden, nur fann es biefe nicht;

gene inniger aber eine folche Interpretation, Die gegen die deutliche Worte und Abficht des Privilegii und Privilegiantis angeht. §, 35.

3) Ueberhaupt aber, no beites, wie in den Bremischen Privilegiis flar und Deutlich ist, findet gar feine Auslegung statt. §. 36.

E.) Auflere einmand des Magistrats: Er sein longeva postessione vol quasi ex interpretatione usuali privilegii, die S., Gelder in casu denegate appellationis au erheben. S. 37. a.) Wibertegung beffelben. S. 38. 1) Es hat biefe Gewohnheit die rechtserforderlichen Gigenschaften nicht, und

ift folglich ein lange getriebener Unfug. 4. 39.
2) Das Verzeichnis jo der Magistrat von den Fallen genommener S. Gelder beigebracht, ift verdachtig, S. 40. weil es

d. gerocacht, in verdagnig, S. 40. weil es a) unrichtig ist, S. 41. und h) Mubriken von Sachen enthält, welche niemals an eines derer höchsten R. Gerichte gelangt find. S. 42. 3) Wenn es aber auch nicht verdachtig wäre, so können doch die darinn be-merken Jalle als bloße Kontraventionen wider die Peivilegia nicht zum

Machtheil anderer angezogen werden. §. 42. 11.) 3 weiter Grund liegt in dem Inhalt der ausgestellten Kautionsscheine §. 44. 24.) Einwand des Magistrats dagegen: Die Worte des Kautionsscheins könnten contra observantiam pro feribente nichts operiren. §. 45.

B.) Biederlegung beffelben. S. 46.

111.) Drit ter Grund liegt in einem Præjudicio des Kaif. R. Hofraths dea. 1768. §. 47. L. Einwand des Magifrats dagegen. §. 48. B.) Widerlegung desselben. §. 49.

III. Theil. Rurge Biederholung Des gesamten Bortrags, und Schlug, worinn die aufgesteute Frage verneint wird. §. 50.

Erster



Erster Abschnitt. Geschichts = und Proceßerzählung.

Die Geschichte, welche zu den gegenwärtigen Mandatsprocef gegen den Magistrat Der Reichsstadt Bremen Un- Sohn ju Bres laß gegeben bat, ift febr einfach, und besteht darinn:

Die Kaufleute Johann Lange und deffen Sohn Johann K. Gericht, fe-heinrich Lange zu Bremen, appellirten im Jahr 1773. von zwee- gen den Sib in nen in Sachen ihrer entgegen Johann von Kappel, und entgegen jadicio a quo Johann Peter Budde und Heinrich von Kappel ben gedachtem gen fich ferific Magistrat publicirten Bescheiden an das Kaiserliche und Reichs sich wegen Er-Rammergericht, und verburgten sich, nach vorgangig in judicio tumbengelber a quo abgelegten Appellations - Gid, laut berer in Der 1. und 2. im Fall Diefe a quo abgelegten Appellations Eld, lauf veter in der 1. uin I. im zu dieß Allage enthaltenen von ihnen außgestellten Scheine, dur weitern Beruimagnpo Berichtigung der nach dem Privilegio de non appellando der Stadt frivolis würden Bremen erforderlichen Kaution, für jede dieser Appellationen, worausder Maim Fall, daß solche für frivol erfannt werden würden, auf gistrat dessist funfzig Goldgulden, oder 66. Reichsthaler in Zweidrittelstuden; deferirt. morauf der Magistrat der Appellation Deferirte.

in zmeenen Gas Mnl. I. u. 2.

Beide Berufungen wurden bei dem Kammergericht ords nungsmäßig eingeführet: allein die nachgesuchte Appellations fungen aber processe wurden am 23. September 1774. per Decretian simpliciter gericht durch abueschlagen; wobei es von den Appellanten belaffen murbe.

Beide Berus ein Defret fine pliciter abges fcblagen.

Der Magistrat zu Bremen ließ hierauf denen herren Lange Der Magisund Sohn durch verschiedene Decreta anbefehlen, Die verburgte hierauf die Be-Rautionssummen (g. 1.) nunmehro baar zu erlegen, und ih- jablung der nen, als fie fich aus dem dagegen angefibrten guten Grunde, daß Succumbeng-Die bloße Abschlagung der Appellationsprocese, der Fall der jast ihnen auf

abpfanden.

beren Bermei- privilegienmäßigen Berwurtung der Succumbenggelder nicht fen, Dazu nicht verstehen wollten, noch konnten, ohngefehr an 110. Reichsthaler baaren Geldes, und dann zwei filberne Sactubren durch einen Gerichtsdiener wegnehmen und abpfanden.

Lange und Cobn fucben ben dem R. B.

Borbefret auf Bericht und Bes fannt wird.

felli gen fich finefft.

licio leguns ber Suce

Diefes unrechtmäßige Verfahren bes Bremischen Magiftrats notigte Daber Die Berren Lange und Gobn, bei dem Raiein Mandarum ferlichen Reichs Kammergericht am 14. Llugust 1775. ein Mande non exten datum de non extendendo Privilegia Cæfarea, caffandoque decreta dendo privilegia desuper nulliter lata, restituendo executive ablata, & retradendo Cefarea &c. &c. documenta cautionis, nec non refarciendo omne damnum & expenso. S. C. nach, mel documenta cautionis, nec non refarciendo omne damnum & expenso. thes nach vor. sas S. C. unterthanigst nachzusuchen; worauf zuerst unterm 18. herergangenem August ejusd. nachstehendes Decretum erfolgte:

Moch zur Zeit abgeschlagen; sondern versiehet man sich daß Zurgermeister und Kath der Stadt Bremen, dem Kaiserlichen Privilezio vom Jahr 1576. gemäß, sich der Straf oder Succumbenzgelder in Appellations-Sachen in keinem andern Sall, als wo die Appellation von dies fem Raiserlichen Rammergericht frivola erkannt, und der Appellant von demfelben in die expensas litis dem Ap= pellaten zu bezahlen definitive fällig ertheilet worden, an= zumaßen fürohin bedacht seyn, auch die dem zuwider, von denen Supplicanten erhobene Strafgelder denenfelben zurückzugeben, oder aber andernfalls, und da Er, Magiftratus auf der Lingiehung derer Strafgelder im Sall eines erfolgten Decreti simplicis Processium denegatorii zu befteben gemeinet ware, seinen standbaften Bericht diesem Raiserlichen Rammergericht verschloßen einzuschicken ohnentstehen werde, als wozu demselben eventualiter sechs Wochen prasigirt und angesetzt werden, wo immittelst demfelben folcherhalben mit weitern Vorschritten ftille zu stehen, anbefohlen wird. In Conf. 18. Aug. 1775. (1)

nachhero aber, auf eingefommenen Bericht und Gegenbericht un= term 11. Junius 1776. das gebetene Mandatum einschließlich bis auf Die Worte: "Documenta Cautionis " Sine — Das übrige aber cum Claufula erfannt murbe.

Rach geschehener Infinuation Diefes bochstverehrlichen Der Dagis frat übergiebt Mandats und deffen Reproduktion, auch darauf erkannten Probaggen Excep clamate, und demnachst am 22. November 1776. erfolgter Paritoria fimplici,

⁽¹⁾ Es bat diefes Decretum der herr Canonifus Cramer von Clauspruch ein febr murbiger Cobn bes um die Juftig am Kaiferlichen R. R. Bericht febr bochverdienten herrn Beifigers in feiner jo gelehet 31. 31. Gerini, ter Berteten ju Mann; im Jahr 1776. gehaltenen inaugural Differtation: de Ordinationibus in Processi Camera Imperialis ulitatis &. 52, mit unter die mertwurdigen Berordnungen Des Rammergerichts gefeht, und wortlich dafelbft abdrucken laffen.

fimplici, erschien endlich der Magistrat zu Bremen, und lies durch Obreptionis, feinen Anwald Exceptiones sub & obreptionis übergeben, welchen welchen aber per aber, da sie nichts weniger und nichts mehr enthielen, als was prochen und in dem magistratischen Bericht schon angeführet, und in dem Gezur Urbes genbericht bereits hinkaglich widerlegt worden war, impetranti mitter wird, schollen am 7. April, 1777, per generalia contradiciret und um Weschung der Urtal untertain. Beforderung Der Urtel unterthanigst gebeten worden ift.

Sintheie

lung der Grore

Zweiter Abschnitt.

Erörterung der Nechtsfrage in dieser Sache.

Die in dem vorigen Abschnitt erzählte Geschichte und Ber: ternde Rechtsanlagung des gegenwartigen Rechtsstreits (S. 1. 2. 3.) hat der frage. Magistrat ju Bremen rein eingestanden, folglich ift man darüber von beiden Seiten völlig einig. Es fommt daber in Diefer Sache

lediglich auf Die Erörterung der Rechtsfrage an:

Ob der Magistrat zu Bremen die Befugnis babe, den Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando - daß ein in der Appellationsinstanz als ein freventlicher und muth: williger Streiter erflarter Appellant, seiner bei Einswendung der Appellation verburgten Succumbenzgels der verlustig seyn solle - auch auf den Sall eigenmache tig zu erstrecken und in Ausübung zu bringen, wenn an einem derer bochften Reichsgerichte tein Endurtel, sondern nur ein simplex Decretum Processum denegatorium ergangen ift?

Um nun hiebei ordentlich ju Werte zu geben, will man

1) Den Inhalt Der Bremifchen Privilegiorum de non appellando terung. felbit, quoad passus concernences, wortlich anführen, und dabei eine vorläufige allgemeine, auch verschiedene vorläufige besondere Ammerkungen vorausschicken, welche die Unstatthaftigkeit Der Ausdehnung derselben außer Zweifel seken werden; sodann
II) ju den gegenwärtigen besondern Fall, und zur Beleuchtung

Derienigen Grunde, welche der Magiffrat zu Bremen in feinen Bericht und Erceptionen für seine vermeinte Befugnis, und zur Beschönigung seines widerrechtlichen Berfahrens angeführt bat,

schreiten; und endlich daraus

III) die rechtliche Folge darstellen, daß diese Frage nothwen-Dig verneint und beren bochftrichterliche Entscheidung gegen ben Magistrat zu Bremen ausfallen muße.

Es hat Die Reichsftadt Bremen verschiedene von Raiferlicher 1. Theil Majestat erhaltene Privilegia de non appellando aufzinveisen, Deren A) Inbait ber altelte nur blos einer erhöheten Appellationssumme und keiner Stadi Bremischen Privilegie Plas 12

orum de non haupt.

Succumbenggelber erwähnen. Allererft das Privilegium Raifers appellandoiber Carl des Junften vom Jahr 1554, und von Kaiser Maximilian dem Zweiten vom Jahr 1576. thun derfelben Meldung. Beide find dem Raiferlichen Reichs Rammergericht, nach Musmeis des in der Leseren daselbft befindlichen Berzeichnifes aller infinuirten Drivilegien, jenes am 31. Man 1555., Diefes aber am 1. Merg 1581. insinuiret worden.

B) Inhalt Der koncernirende Inhalt Diefer beiden in der 2. und 4. 2011= Des Privilegii de non appellando lage vollständig beiliegenden Freiheitsbriefe ist kurzlich nachfol-Caroli V. de a. gender:

und Maximiliani II. de a. 1576. in Unfehung ber Sucenmbeng= gelder insbefon-Dere

Unl. 3.

In dem Privilegio Carolino de 22. November 1554 beißtes:

" um der leichtfertigen Leute willen, die nicht aus Roth= " burft, fondern aus fürgefestem Muthwillen appelliren, " ihren Gegentheil dadurch umzutreiben, und in ver-" gebliche Unkosten und Schaden führen, soll jeder "Appellant Kaution thun, daß er, im Fall, wo seine

" Appellation für frevelhaft und muthwillig erfannt " wurde, funfzig Goldgulden zur Strafe erlegen wolle " und in dem Privilegio Maximilianeo de anno 1576. ift eben das, nur

Mnl. 4.

- mit andern Ausdrucken gefagt und noch naber bestimmt worden: " da feine (des appellirenden Theils) Appellation, am " Dbergericht, dahin appellirt oder provocirt worden,
 - " frivola erkannt, und der Appellant dem Appellaten " zu Erstattung der Unkosten verdammt wird, Dann " ohne das, und wo die Erpens kompensiet, soll keine
 - " Strafe ftatt baben, die obbeftimmte Straf Der funfzig " Goldgulden erfordern, und für fich und dem Appella-" ten einziehen follen und mogen. "

IO.

A) Borläufige Begunfrigung find also nicht auszudehnen.

Unwidersprechlich liegt in diefen Berordnungen, fo wie auf allgemeine Un. Der einen Seite eine Begunstigung fur den Magistrat zu Bremen mertung darks und den appellatischen Theil, also auf der andern Seite ein Strafser. a) Sie gefog in Nickolung des amsellirenden Romischen Riegers (Rieicha ber. a) Gie gefet in Unfehung des appellirenden Bremifchen Burgers. Gleicha wie nun niemand jene Grundfage verfennen wird, daß alle und in anghung bes jede Privilegia ffricte, und, bei allem was gerecht und billig ift, Magnirats und nicht contra intentionem privilegiantis zu erflaren find, (1) und daß en Strafgeres murfliche Strafgefetze niemals eine ausdehnende, fondern immer eine einschrankende Ertlarung annehmen, auch, jumal in poenalibus nicht - ohne Beleidigung des gefunden Menschenveritandes — a diversis ad diversa geschloßen werden fonne: (2) also kann schon vorläufig aus Diesem Geschichtspuntt über Die Unftatthaftigfeit der Ausdehnung Diefer Berordnungen auf gang perschiedene und ungleiche Falle, gar fein Zweifel fenn.

S. II.

(1) Mevius Part. II. Decis CXIV. num. 5, (2) L. 32. §. fin. C. de Appellat. Mevius Part. I, Decis. CC. Num. 4. Zoesius ad Digesta. Lib. I. Tit. 3. n. 65.

Bieht man aber überhaupt die Frage in Erwägung: ob ein B) Borlouin den allgemeinen Ausdrucken — daß ein sachfällig werdender fige besondere Appellant der Succumbenzgelder verluftig fenn folle — gefaßtes barüber, Gefet, auch auf den Fall anwendlich fen, wenn die Appellation nicht zur eigentlichen Wurklichkeit kommt, und nicht einmal Proceffe extrabirt werden; fo steben einer folchen widerfinnigen Intention folgende rechtliche Grundfage entgegen.

o. 12.

Eine solche ausdehnende Interpretation streitet 1) wider a Sine aus-den Begrif der Appellation. Wenn das Privilegium und bekannte firei-Strafgeset sagt: mer appellirt und mit den Kosten sachfallig wird, tet 1) wier een foll die Succumbenggelder einbugen; foift das Wort "appelliren " Begrif der Up. cum effectu zu verstehen. So ist dersenige noch tem Appellant, pedation. der Appellation einwendet, der den Richter angeht, seine Berufung anzunehmen, sondern dersenige, der in der höhern Instanz wider seinen Gegner eine Ladung ausbringt, ihm solche insinuiren läßt, und mit ihm wurklich zur Disceptation könnnt, und has prævia, die oberrichterliche Definitiventscheidung auswartet. Menn, - um ein etwaniges Gleichnis ju geben - bas Strafgefen sagt: wer ftieblt, soll gehangen werden; so wird der noch nicht gehangen, der Luft hat zu stehlen, sondern, damit die Strafe des Gesenst eintrete, muß der Straffallige alles dasjenige in seinem gangen Umfang verübt haben, womit der Begrif der verponten Thathandlung schwanger ift.

13.

Dergleichen ausbehnende Interpretation streitet 2) wider 2) widerben den Begrif der Succumbenzgelder. Diese sind bekanntlich: Stgrif ber Succumbenz Pecunia in eum casum præstanda, si appellans in appellationis instangelber. tia succubuerit. (1) Dieses succumbere oder Unterliegen fest nothwendigerweise einen vorgangigen Rampf des Appellanten, qua talis, mit feinem Gegentheil, das ift, einen Schriftwechsel mit Demfelben, und ein Darauf erfolgtes Erfanntnis Des Richters, poraus. (2) Go lange feine Appellationsprocese ausgewürft find, fo lange tein Theil in Diefer neuen Inftang fich mit bem an-Dern eingelaffen und der Dberrichter den Streit durch ein Er-

⁽¹⁾ WILDVOGEL Diff, de Pecunia succumbentiæ Thes. XXI. pag. 19.

⁽²⁾ In den alteften teutschen Rechten, aus welchen ohne Zweifel der Urs fprung der Succumbenggelder berguleiten ift, und in den Gefeten und Statuten nachfolgender Zeiten, findet fich deutlich genug, baf Diefem Unterliegen allemal ein gerichtlicher Streit borbergegangen, von beffen Enticheidung ber Bertuft fothaner Gelber abgehangen. G. Heineccius in Diff. de Pecunia in calum, fi causa ceciderint, ab appellantibus alioque remedio utentibus deponenda, vulgo von Succumbenggelbern f. 14. 15, 16. & 17.

14.

3) wider ben Begrif eines Decreti fimplidenegatorii

Dergleichen Interpretatio extensiva streitet 3) wider den Begrif eines Decreti simplicis Processium denegatorii, und je Deut= eis Processuum licher man sich dessen wahre Beschaffenheit vorstellt, je größer wird der Abstand zwischen diesem, und einem Definitiverkanntnis in judicio appellationis erscheinen. Die Supplict pro decernendis appellationis processibus enthalt in der That nichts als ein Unsuchen an den Oberrichter, fich als Appellanten darftellen zu durfen, und Die Bitte, daß er mider den Gegner eine Ladung erfennen moge, daß dieser erscheine, und sich coram judicio superiori auf die gegen Das ludicatum prioris instantiæ vorgetragene Beschwerden einlaffe. (1) Bem der Sberrichter Diefes Gefuch abschlägt, das ift, wem er es abschlägt, überall ein Appellant zu fenn, dem schlägt er gugleich die Möglichfeit ab, als Uppellant Succumbenggelder verwurfen zu konnen. Gelbft die gefetliche Erlaubnis, (2) daß Die Preces pro decernendis appellationis processibus mehr als einmal wiederholt werden konnen und durfen, und oft nüglicher Weise wiederholt werden, fo, daß es an taglichen Beifpielen nicht fehlt, wo nach mehrmalen ergangenen abschläglichen Decretis von dem Rammergericht die Procese dennoch erfannt werden, (3) zeigt genugsam an, wie wenig ein Decreum processium denegatorium mit einer Endurtel in der Appellationsinftanz gemein hat. (4) Daß nach der jungern Verordnung des Reichsabschieds von 1654. der

⁽¹⁾ Supplicationes in specie, & proprie sic dictae sunt preces judici eum in finem, ut processus decernat, & partem adversam citari faciat, in scriptis exhibitæ. Processus vero heic nihil aliud est. quam quod judex contra eum, qui convenitur, ut, & quomodo judicium accipiat, decernit, ideoque ad præparandum judicium tendit, & per decreta ad fupplicas pro proceffibus lata, tantum quæstio: an judicium parti conveniendæ accipiendum sit, nec ne? vel quod idem est, quibus quæstio de decernendis processibus aut saltem instruitur, aut plene deciditur, neutiquam vero quasi de meritis cause in iisdem exacte cognosceretur. Rasor in Dist. de Remedio Revisionis adversus Decreta extrajudicialia, quibus Processus appellationis in Camera Imperiali denegantur, locum non babente. Cap. 11. 9. 38.

⁽²⁾ Gem. Befcheid vom 27. Novemb. 1539. R. G. D. P. I. Tit. 22. S. 3. Conclus. Pleni de 6. Decembr. 1750.

⁽³⁾ Purter Introd. in rem jud. Imp. §. 192. I. Ludolf Symph. Cons. Tom. II. pag. 678. ibi; Decreta denegatoria tale præjudicium nunquam inferunt, ut postea ad ulteriora petita & meliorem grayaminum deductionem processus decerni nequeant.

⁽⁴⁾ RASOR. cit. Diff. Cap. II. §. 53. - 57.

Libellus gravaminum benen Supplicis pro appellationis proceffibus fogleich beiliegen muß, verandert in der Sache nichts. Desmegen wird doch die Appellationsinftang gwischen beiben litigirenben Theilen nicht eber begrundet. Deswegen treten Doch die Benennungen des appellantischen und appellatischen Theils nicht eber cum effectu, als nach erkannten Uppellationsprocesien ein. (§12) Deswegen bleiben doch die Unfrage des intentionirten Appellan= ten super receptione appellationis, und der abschlägliche Bescheid Des Oberrichters Darauf, in dem ftrengften Berftande aufferges richtliche Sandlungen, Die feinen Dritten foncerniren, und allerwenigsten ben Judicem a quo, ju bem Endzweck, bag er beshalb fo, wie nach judicialiter ventilirter und entschiedener Sache, Die Succumbenzgelder einstreichen tonnte. - Deswegen murbe es Doch immer einer der trugendsten Schluße fenn, von dem Decreto Processium denegatorio auf die Irrelevanz der Gravaminum zu schliessen. Ein Schluß, der niemanden einfallen wird, der da weis, daß es bei der Deliberation, ob Procese zu erfennen oder abzuschlagen sind, auf unendlich viele vorgängige Umstände an= fommt, ebe zu der Untersuchung der Materialium appellationis geschritten werden kann; daß diese Prufung der Materialium nicht einmal erforderlich ift, wenn wegen einer fonstigen vorgängigen Urfache, g. E. wenn fich in den Formalien ein Mangel zeigt, Die Summe nicht appellabel ift, oder auch der Judex inferior dem Kammergericht nicht unmittelbar unterworfen 2c. 2c. die Processe offenbar zu verweigern sind; daß selbst bei der Prüfung der Macrialium ohne einige hervorscheinende Frivolität der Beschwerden, ein Umstand, wie der, daß der Appellant sich im Besis besindet, schon für ein Decretum denegatorium entscheidend senn fann. (1)

15.

Dergleichen Interpretatio extensiva streitet 4) wider allen 4) Wiber der Gerichtsgebrauch in Teurschland und die Analogie in Revisorio. Gerichts Ganz sicher wird man behaupten können, daß durch ganz Teurschland von die land kein Gerichtsbof seine Liebe zu den Succumbenzgeldern, wo malage in Revisorio solche eingeführt sind, so sehr verraten wird, daß er sie auch auf visorio. Den Kall, wenn die Appellation nicht ju Stande fommt, Das beißt, nur in Præparatorio bleibt, entweder, weil die Partei Davon absteht, oder der Oberrichter sie nicht julaffen will, follte vindiciren wollen. Und fo viel die Observang in Revisorio betrift, ift Die Sache flar; benn, wenn das Remedium Revisionis gegen ein Urtel des Kammergerichts eingewendet worden ift, so erkennt Höchstdaffelbe zwar über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit derfelben: allein durch das Rejectionserfanntnis an und für sich, werden die Succumbenggelder nicht verwurft, fondern ber Revis Dent verliert solche nach flarer Maasgabe der Reichsgesetze in feis nen andern Fallen, als wenn das Urtel des Kammergerichts bestatigt wird und er von der Revision wieder abgewichen, oder auch

⁽¹⁾ TAFINGER Institut Iurisprud, Cam. Sect. IV. Tit. 4. §. 950. Edit. nov. ibique alleg. DE Luborrin Observ. P. III. Obs. 297. pag. 522.

Derfelben entfagt bat. Singegen fan er fie wieder gurucknehmen, wenn er die bereits angenommene Revision beizeiten, das ift, re adhuc integra verlaßt, ebe das Rammergericht feine Rationes decidendi bem Revisionsgericht vorgelegt bat, und ehe die Revisores Die würkliche Deliberationen über Die Alften angestellt baben. Gr verliert fie daher ebenfalls auch nicht, wenn er nach eingebrachten Exceptionibus feines Gegners und hiemit beschloßenen Revisions= atten, sich mit dem Parte revisa gutlich fest, weil alsbann Die Sache noch nicht würklich vorgenommen ist. (1)

§ 16.

5) miber bas Berbot ber nicht zu erfchwe.

Endlich aber fällt es auch einem jeden in die Augen, daß dergleichen Interpretatio extensiva feine, als die verhaßte Absicht nicht juerschwe. Erkettelt interfetate Ectativa teine in die der fahre Erhafte Bestühlt einen Auserschweren, die doch alle sation.

Beschwerte wird sich um so eher abschrecken lassen, sein Necht zu verfolgen, wenn er weiß, daß schon die bloße Denegatio processium den Verlust summen Verlust seiner Succumbenzgelder nach sich zieht. Er läßt fich abschrecken, und nun freuet sich der Unterrichter, daß ihm ein neuer Schrift zu dem großen Endzweck gelungen ift, feis ne Aussprüche zu Drafelsprüche zu machen, und den Umfang Der Jurisdiction der hochsten Reichsgerichte zu beengen. aber die Reichsgesetze ein dergleichen Unternehmen der Unterrich= ter bochstens detestiren, daß sie solches annullirt und faßirt ha= ben wollen, (2) ja, daß in dergleichen schreienden Källen sogar das Umt des kaiserlichen Fiskals aufgefordert werden muße, (3) weiß ein jeder.

II. Theil zu ben gegen= wartigen befon= dern Fall.

Diese vorläufige allgemeine Bemerkungen zum voraus ge= A) Uebergang fett, schreitet man nunmehro naher zu dem gegenwärtigen Fall, und zu Widerlegung deffen, was der Magistrat zu Bremen fowohl in seinem an das Sochstpreisliche Reichstammergericht erstatteten Bericht und in den ben Sochstdemselben übergebenen Ereptionen für feine vermeinte Befugnis, und gur Befchonigung seines widerrechtlichen Verfahrens gegen den impetrantischen Theil angeführt hat.

18.

B) Grunde, wegwegen ber Magifrat 211 Bremen gu Gin: ziehung der Der nicht berech= tigt.

Go unwiderleglich die obenfeftgeftellte Rechtsfage find, (§ 10.) und fo mahr es ift, mas vorbin ausgeführet worden, daß überhaupt fein Unterrichter eigenmachtigerweise befugt fen, im Kall eines nudi Decreti proceffium denegatorii Die Succumbent Succumbenggel- gelber einzugiehen; (§ 12. 13. 14. 15. 16.) fo treten Doch bei Dem gegenwartigen Sall gang befondere wichtige Grunde ein, wesmes

⁽¹⁾ R. I. de 1654. §. 126.

⁽²⁾ Conc. der R. G. D. P. II. Tir. 31. §. 1.

⁽³⁾ DE LUDOLF Comm. System. Sect. I. §. 13. pag 125.

gen der Magiftrat zu Bremen nicht berechtiget gewesen, Die von den Rausseuten Herren Johann Lange und Sohnverbürgten Succum Grund liegt in ben zuebrücklischen fich zuzueignen, und deren Erster dieser ist: daß die den Worten der Stadt Bremischen Privilegien de non appellando mit Durren Bor Privilegien ten sagen, daß die Succumbenggelber nicht eber, als nach ange nommener Appellation, wenn in der oberften Inftang eine Definitivurtel ergangen ift, verwurft werden follen. (§ 9.)

0 Ig.

Der Rath zu Bremen kann es nicht laugnen und laugnet es A) Erfter auch nicht, daß beide Privilegia de non appellando, so wohl das Einwand des Carolinum de anno 1554, als aud das Maximilianeum de anno 1576. Magifirats da-ihm und der Stadt Bremen auf ihr demuthigftes Nachfuchen aller viegum Mexhöchsten Orts verliehen, und daß der koncernirende Inhalt der milianeum de felben derjenige sen, welcher oben ausgezeichnet worden. (§ 9.) anno 1576, körnang Da also hierüber kein Streit ist, noch senn kann; so ergreift der und Gulugteit Magistrat den verzweifelten Husmeg, zu behaupten, Daß das eine gefommen. Diefer Privilegien ausser Gebrauch gekommen sen, und dieser blindlings hingeworfene Einwand trift grade das jungere Maximilianische.

20.

Es wurde warlich fehr schlimm für Rath und Bürgerschaft Der Reichsstadt Bremen fenn, wenn Diese Ungabe mahr mare, gung Deffelben. Denn wie wurde es wohl um die altere Privilegien aussehen, wenn ihre jungere das Ungluck gehabt hatten, in desuetudinem zu geraten? Riemand wird also wol so leichtglaubig senn, sich durch dies fen bloßen Einwand irre machen zu laffen, Da nichts gewiffer ift, als daß das Privilegium Maximilianeum eben fo gut, wie das Carolinum, oder als irgend eines der übrigen Stadt Bremischen Privilegien noch bis auf Diese Stunde und Augenblick in feiner Rraft und Gultigfeit fen.

Heberhaupt hat ein jedes Gefet, fo lange es nicht ausdrucklich wiederrufen und aufgehoben ift, eine gewaltsame (violentam) gilt so langeals Prælumtionem des Gebrauchs und der Gultigfeit für fich. Dies bructich aufgetritt um fo mehr bei einem Privilegio ein, einer Afrt des Gefenes, boben. Das auf dringendes Ansuchen desjenigen gegeben mard, mider mel ein Privilegium chen es jest allegiet wird, beffen bochftes Intereffe es bis auf den Mugenblick Des gegenwartigen Rechtsftreits war, fein mit Dube kann und wird auch der Bremische Magistrat sich und andere nicht nicht von dem überreden wollen, daß es von ihm allein abhänge, ein nicht so woll willen des him, als gemeiner Stadt Bremen verliehenes Privilegium ausser aufer Guftigfeit fommen zu lasser. Ihr given ihm ausger Guftigfeit errungenes Kleinod bei Werth und Gebrauch zu erhalten. Es Rraft und Giltigfeit fommen zu laffen. An einem jeden der fommen zu laf-Reichsfradt Bremen gewordenen Privilegio hat Die gefamte dortige Burgerschaft ihren Untheil, hat jeder einzelne Burger den feinigen. Und hievon machen die Privilegia de non appellando um fo weniger eine Quenahme, je gewiffer es ift, daß fie jeden einzelnen

1) Gin Gefett

Burger koncerniren, indem ein jeder Burger in dem Fall kommen tann, da es ihm nach erhaltener obsieglichen Urtel interegirt, daß fein Gegentheil fich beruhigen muß, und ihn nicht in das Labyrinth einer neuen Inftang führen fann.

4) Magistratus hat deffen Ungultiafeit und Michtae= brauch mit

m 3weck der nuiren laffen.

allen andern

Appellanten Mnl. 5.

firmiret , und

Die schon gesagt, es ift ein blindlings bingeworfener Gin= wand des Magistrats ju Bremen, wenn er vorgiebt, daß das Privilegium Maximilianeum de anno 1576, in Desuerudinem gefom= men fen, und er ift es um fo mehr, als derfelbe nicht das mindefte nichts bewiesen. anführen kann noch angeführet hat, woraus auch nur die entfernteste Vermutung erwachsen mögte, daß solches vor bundert andern Bremischen Freiheitsbriefen das aufferordentliche Schickfalgehabt 5) Er hat es haben follte, gleich nach feiner Geburt gestorben und begraben zu Im Gegentheil, fo wie es in facto gewiß ift, daß felbit Der Gultigfeit infis Magistrat Dieses Privilegium Maximilianeum geraume Jahre nach Deffen Empfang, nemlich am 1. Merz 1581. jum Zeichen der felbst anverlangten Wurfamkeit besselben, bei dem Kasferlichen Reichtskammergericht insinuiren lassen, diese Insinuation auch daselbit angenommen worden, (Uni. 4.) und somit eben dadurch, so wie ein jedes anderes Gefeg durch die Promulgation, Die Kraft einer ewigen Gultigfeit erhalten hat: fo gewiß ift es auch, daß daffelbe noch im Sahr 1637, von Kaifer Ferdinand III. namentlich und ausdrucklich, wie von allen folgenden Kaifern konfirmirt worden, 6) Esiftvon (1) und folglich kann es wol keinem Zweifel ausgesent fenn, daß den natfolgen nicht ebenfalls Sr. jest glorwurdigst regierende Kaiferliche Mas jestat, nebst andern Stadt Bremischen Privilegiis, eben diefes Privilegiis ton. Maximilianeum allergnadigft bestätiget haben follten, wenn man in Erwägung zieht, daß Reichöstädte, der zum Thron gelangens ben Majestät nicht Privilegia singula, sondern den Complexum aller ihrer von der Gefengebenden Gemalt im Reich erhaltenen Driviles gien, zur huldreichften Bestätigung vorzulegenschuldig find, folche Bestätigung auch bei ihrem Erfolg, nicht auf Diesen oder jenen einzelnen Freiheitsbrief, fondern auf alle und jede von des Merbochften Confirmantis gottfeligen Borfahren im Reich der anrufen= ben Stadt verliehene Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien 7) find noch gerichtet wird. Endlich aber fehlt es auch nicht an Beispielen, im gabr 1768: daß noch in ganz neuern Zeiten von appellantischen Bremischen fcheine von den Burgern, Kautionsscheine auf die Succumbenggelder ausgestellt, und von dem Magistrat unweigerlich angenommen worden find, nach dem wort die nach dem wortlichen Inhalt des Privilegii Maximilianei de 1576. tichen Inhalt des Privilegii Maximilianei de 1576. dessitien einges und nicht des Carolini fund eingerichtet gewesen. Die 5. Linlage richter worden, enthalt beren einen, Der von einem gewiffen Bremifchen Burger, Namens Johann Beinrich Ludwig, in Sachen Edler und Bonforten contra das Tijchler: Umt zu Bremen im Jahr 1768. que gestellt worden, worinn es beißt:

" Das

⁽¹⁾ G. Diefes Privivilegium confirmatorium in Lunigs Reiches archiv. Part. fpec. Contin. IV. pag. 270.

" daß, dafern die von vorgenannten Appellanten interz " ponitte Appellation von Kaiserlicher Majestät für frez " vel und muthwillig erkannt, und Appellantes in die " Kosten kondemnirt würden, ich, oder meine " Erben alsdenn die in solchem Kall zu erlegende

" Strafe — — entrichten folle und wolle. "

\$ 23.

Aus diesen unwiederleglichen Gründen fälltalso der Erste b) Schliß Einwand des Magistrats zu Bremen (§ 19.) gänzlich weg, und bieraus, dedbum wird es demselben unmöglich nachgesehen werden können, wenn wirden er das Privilegium Maximilianeum de anno 1576. jest, da es mit de a. 1576. ans seinen Entwürsen und dem dußerst bedenklichen Plan, die Appellationen zu erschweren, die Appellanten von allen Berufungen an die höchsten Reichsgerichte abzuschrecken, und Allerhöchsstereit zu beengen, nicht bestehen will, auf einmal auf Exercitisbarkeit zu beengen, nicht bestehen will, auf einmal auf Exitation der Allerhöchstereit zu bengen, nicht bestehen will, auf einmal auf Exitation der Allerhochstereit zu bengen, nicht bestehen will, auf einmal auf Exitation der Allerhochstereit zu bermen dars sich bei vorkommenden gleichen Sällen sest dann und da dasselbe überte verhalten sen außertichen Balten sest dann und micht anders verfallen seyn sollen, als wenn der Appellant in die Aosten der Appellations-intenz fondemnirt worden; so trift den Magistrat in der gegen wartigen Sache der Vorwurf mit Recht, daß er sich durch sein Verschen gegen die ausdrücklichste Erklärung der allerhöchsten Kaiserlichen Ausserlagen der allerhöchsten

\$ 24.

So höchst seltsam und dinfallig demnach auch dieser von der Lingultigkeit und dem Nichtgebrauch des Privilegii Maximilianei Magistats da bergenommene Einwand des Magistrats zu Bremen an und für zegen: das Prisits ist; so will man doch einmas auf einen Augenblisch die Kraft villezum Zugend des Prisits zu des Prisits zu der einem Auflich ist; so will man doch einmas des Magistrats untersuchen, nemlich, ihn, die Susod dem das Privilegium Carolinum de anno 1554. ihm die Befugnisch delien, beinge der lationsinstanz ergangenen Decreei simplicis processium denegatori, stationsinstanz ergangenen Decreei simplicis processium denegatori, si einzusiehen, will der Magistrat sein Berfahren in der Zegemvärtiget ein Privilegia de sein in vill der Magistrat sein Berfahren in der Zegemvärtiget ein Privilegiam Sache beurtheilt wissen, und glaubt, daß es ein pinguius sen, und als ein ästers nach dem Sas; quod inter duo privilegia sibi contaria antiquius set processium, den Borzug vor dem Privilegio Maximilianie Magistratus Bremensis nichts gewird sich zeigen, daß auch dier schen.

\$ 25

So wol die in dem Privilegio Carolino enthaltene Ratio legis a) Biderle, in verbis enunciativis, als aud, ipsa verba dispositiva desselben, suna desselben (dhreiden ausdructlich vor, daß der Verlust der Succumbengele privilegio Caroder nicht an ein Decretum simplex appellationis denegatorium, sonz ino enthaltene

balt, fo wie den= felben auch

Ratio legis in bern nach erorteter Sache in der Appellationsinftang, an einer verbis enuncianivis begreist wurklichen Definiciva, gebunden sepn folle. Die darinn ausdrücknivis begreist lich angegebene Ratio ift: Die leichtfertige Leute im Zaum gu bal= nicht, ber ein ten, die aus fürgefesten Muthwillen appelliren a) um ihren Ge-Decretum pro- gentheil umgutreiben, d. i. der Sache Aufenthalt und Zeitverluft gatorium er- verursachen, und b) ihn in vergebliche Unkosten und Schaden führen. Beides geht benjenigen nicht an, ber auf ein abschlagi= ges Defret seine Appellation aufgeben muß. Es ist ihm bei der geschwinden Beforderung der Extrajudicialien unmöglich gemes jen, Die Sache in Die Lange zu ziehen. Er hat, was noch wichti= ger ift, feinem Gegentheil weder Schaden zufügen mogen noch ibn in die mindeste Auslage gesett. Ihn begreift also Ratio privilegii nicht. Ihn fann auch Dispositio privilegii nicht begreifen.

26.

2) ipfa verba

and min

Aber auch in verbis dispositivis schließt das Privilegium Carodispositiva aus linum ibn ebenfalls ausdrucklich von der Strafe der Succumbeng-Strafeder Suc gelder aus. Der Kavent foll nemlich funfzig Goldgulden Straf cumbenggelder erlegen, wo seine Uppellation für frevelhaft und muthwillier erkannt wurde. Beinabe fo viel Borte, fo viel flare Liussprus che, daß Diefe Sanctio poenalis benjenigen, welchem ein nudum proceffium denegatorium zu Theil wird, durchaus nicht berühren folle.

a) wo seine Appellation — erkannt wird; das ift, wenn dasjenige, was in appellationis instantiam bedus cirt worden ift, für frevelhaft und muthwillig erflart wird;

b) wo feine Appellation für frevelhaft und muth

willia — erkannt wird; bas ift, wenn das Erfanntnis namentlich dem Succumbenti einen in appellando begangenen Frevel und Muthwillen vorructt.

c) wo seine Appellation für frevelhaft und muthwillig erfannt wurde.

Das ift, wenn die Endurtel in der Appellationsinftang berge-

stalt wider den Appellanten entscheidet.

Alles Diefes paft nun auf ein simplex Decretum Processium denegatorium nicht. Die Appellationsinstang ist noch nicht fun-Dirt; es ist noch nichts in appellationis instantiam beducirt, son-bern nur über die sedigen Preces pro admittenda appellatione

Das bloße Wort "abgeschlagen " führt keinen von dem Unfuchenden bei feinem Gefuch begangenen Frevel und Muthwillen im Munde. Und wer das Zeitalter des Privilegii, worauf doch allerdings mit Rudficht genommen werden mnß, (1) in Erwas gung zieht, und daß Kaifer Carl V. darinn redet, zu einer Zeit, wo der Libellus Gravaminum noch nicht mit den Supplicis pro decernendis proceffibus übergeben ward, (2) wo also der Richter nicht

(1) STRYCK in Diff. de Privilegior, interpret. Cap. IV. n. 86.

⁽²⁾ DE LUDOLF Com. System. Sect. II, p. 293. DE CRAMER Syst, Proceffus Imp. §. 1230. not.

nicht eber, als nach erfannten Procegen und verhandelten Sats fcbriften, Die Frivolitat ber Materialium appellationis beurtheilen tonnte, Der wird zugeben muffen, daß Die Bemertung, bag ber Musdrud "erkannt " im Privilegio, lediglich die Endurtel in appellationis instantia andeute, febr richtig und treffend fen.

Sollte wol nicht also auch bier, in alleiniger Sinsicht auf das Privilegium Carolinum, den Magistrat zu Bremen der obige Borwurf treffen muffen, daß er in dem Berfahren gegen bie Bers ren Lange und Sohn, wider die ausdrücklichste Erklarung der Allerhöchst Kaiserlichen Willensmeinung zu Werke gegangen fen? (\$ 23.)

Bei dieser Beschaffenheit der Sache kann folglich darüber 3) das Pris gar die Frage nicht seyn, ob das altere Privilegium Carolinum, vilegium Carolinum daxi oder das jungere Maximilianeum, ein Privilegium pinguius fen? milianeum find In puncto dispositionis circa pecuniam succumbentia, ift eines so beide in Anses vollständig als das andere. Das Carolinum bindet den Berluft bung der Die Der Succumbenzgelder an die nach vorgangigem Judicial Berfal, ber Succumren erfolgende Erflarung der Appellation pro frivola & calumniofa. benggelber gleich Das Maximilianeum thut eben das, und fügt nur noch die Er: vollfiandig. mabnung der Roftenerstattung bingu. Allein im Grunde ift Dies fer Bufag überflußig, Denn er ift fchon virtualiter in Dem Carolino enthalten. Der freventliche muthwillige Appellant fann sich nie Der Roftenerstattung entschutten. Gie ift eine unzertrenliche und wefentliche Folge feines Unternehmens; mithin find ber muthwillige Banter und Derjenige, Dem das Endurtel die Roften aufbur= bet, einerlei Person, und der Zusat des Maximilianei enthalt nichts anders, als was bei dem Stillschweigen bes Carolini gleich wol in dessen ausdrücklicher Verordnung eben so sicher und eben fo deutlich befangen war.

28.

Der Gat übrigens, quod inter duo privilegia fibi contraria an- 4) 3ff dee Der Sas udrigend, quou uner und prientegunger von mag Sat, daßeinale tiquius præseratur, ist aus dem Levser (1) entnommen, und mag Sat, daßeinale tiquius præseratur, ist aus dem Levser (1) entnommen, und mag Sat, daßeinale bei bem dort unterftellten Fall, da zwen Privilegia zu verschiedenen gium bem june Beiten , an zwey verschiedene Dersonen , über ein und eben gern vorzugie-Beiten, an gibey beinibeten, Die einander so wiedersprechend ben, in fabiliramaren, daß beide nicht zugleich befteben konnten, feine Univen anwendlich. bung immerhin dergeftalt gefunden haben, bag das jungere Privilegium dem altern nachstehen mußen. Auf die zwen Bremische Privilegia de non appellando, wovon hier die Rede ift, worinn fich nicht der geringfte Biederspruch gegeneinander findet, murde, wenn man auch der ganglichen Ungleichheit nicht einmal gedenfen wollte, worinn jener Fall des Lepfers mit dem gegenwartigen fteht, die Anwendung diefes Sages immer febr feltsam fenn. In dem gegenwartigen Fall ift und bleibt Die Behauptung, Daß unter zweien einander wiedersprechenden Privilegiis das altere vor Dem

⁽¹⁾ Meditat. ad ff. Spec. X. Medt. XI.

dem jungern den Borzug babe, und dem Privilegiato frei fiebe, mit hinwegwerfung des jungern zu jenen zu refurriren, febr un= juriftisch, indem auch ein Unfanger in der Jurisprudenz weiß, daß ein Privilegium der Natur des Gefetes auch darinn nach ahme, daß der altere Freibrief durch den jungern aufgehoben wird. Und wer mit Berlagung feiner vorigen Gnadenbriefe, um einen neuen ansucht, der mit dem vorigen in graden Wiederspruch liegt; wer den neuen als eine wurfliche Gnadenbezeugung annimmt, und gur Bezeugung feines ernftlichen Borfages, fich baran zu halten, ibn insinuiren laßt, Dem steht, wenn er nunmehro von seinen als tern wiedersprechenden Privilegiis gegen einen Dritten Gebrauch machen will, allerdings entgegen, daß er auf diefe, formlichen E. Dritter Bergicht gethan habe, und er muß fich mit der bekannten Regel Ginwand des troften laffen: ad jura renunciata non datur regressus.

29.

Bon eben ber Art ift ber Dritte Ginmand bes Bremifchen der, so ein ab Magistrats: daß es doch viel rathsamer und vortheilhafter gewes cret erhalt, den sen mare, wenn es Raisern Carl V. und Maximilian II. gefallen Bertuff ber S. batte, den Berluft der Succumbenggelder auch bei einem Decreto S. litte meil die fimplici processium denegatorio eintreten zu lassen, zumal da nunler Strafe frei mehro der mit Frevel und Muthwillen umgebende Appellant, Dem und besfer daran aber die Processe abgeschlagen werden, wider sein Berdienst melioware als der, ris conditionis sen, als derjenige, der Processe extrabirt, mithin tion durch ein Dadurch in den Stand fommt, feinen Frevel und Muthwillen gur Urtel profrivola würflichen Husubung und Bollendung zu bringen; wie denn auch erfannt wurde; nichts ausgemachter als das fen, daß derjenige, Der auf seine hatten die Dene. Supplict das Defret: "abgeschlagen " erhalt, ohne Quenahme gariones proces Der frevelhafteste und muthwilligste Appellant gewesen senn muße.

ne Frivolitat der Appellation Kreilich moate es dem Manistrat zu Bremen vortheilhafter gewesen fenn, wenn die allerhochsten Privilegiantes ihm hatten a) Biberle- vergonnen wollen, ad simplex Decretum Processium denegatorium gung defficien, schon zur Einziehung der Succumbenzgelder zu schreiten; Denn 1) Dem Ma. giftrat wurde das fallt in die Sinne. Allein, auch beiseite gesetzt, was schon soldes gwar vor. oben (§ 16.) angeführet worden, daß dadurch die Appellanten theilhaft fenn, von allen Berufungen an Die hochsten Reichsgerichte abgeschreckt, gemeinen Wefrn ja, felbft die Gerichtsbarteit Derfelben wurde befchranft merden; und ein abschla so sieht auch ein jeder sehr leicht, daß dem gemeinen Wesen und giges Deret ift dem Favori einer gerechten Urtel erster Instanz dadurch kein schon eine Stras fe für dem Ap. Bortheil erwach sen ware.

> Die Gefete haben auf zweierlei Urt gegen muthwillige Appellationen Borfehung gethan. Einmal Dadurch, bag der Oberrichter fie durchaus nicht annimmt; Zweitens dadurch, wenn fie angenommen, und die Appellationsinftanz durchgegangen ift, daß der Appellant den Berluft der Succumbenggelder leidet. Das erfte Mittel besteht für sich, und ift an und für fich felbit wurtsam und zureichend, muthwillige Appellanten zu toerciren;

Magistrats: &s jen viel ratbfamer und gutrage Licher, wenn auch ichlägliches De=

ciales allemal ei-

jum Grunde.

pellanten.

mithin fann ein Privilegium, das die Abficht im Munde führt. freventliche Appellationen verhindern zu wollen, in feine ans dere, als in die nurgedachte zwepte Art der geseslichen Vorse= hung einschlagen.

Sesent aber auch, es ware ein Glud für den muthwilligen 2) Diese Strafe in fenten der Alppellanten, daß ihm alsobald die Alppellantensprocesse abge: Persolantensprocesse schlagen werden, in fo fern er dadurch seine fautionirten Succum: fig. benggelder rettet; so fann und muß ibm dies Gluck gegonnet wers den. Fehlt es ihm dafür doch auch auf der andern Seite an Ges legenheit, der Sache Aufenthalt zu machen! Führt er doch auch feinen Gegentheil nicht in vergebliche Schaden und Roften, wels ches doch die beiden alleinigen Bergehungen sind, weswegen die Succumbenzgelder theils jur Strafe, theils dem sie zur Balfte genießenden Appellaten zur Entschädigung Dienen follen! Barlich, wenn der Magistrat zu Bremen Dawider eifern will, daß eine gefegliche Verordnung über die Succumbenzgelder fie nur nach aus: geführter Appellation, und nicht in casu denegatorum processuum fonfiscirt; so ist das grade so selfsam, als wenn jemand der pein-lichen Halsgerichtsordnung es zum Fehler anrechnen wollte, daß sie nur auf den würklichen Todschlag die Lebensstrafe sest, es aber vergeffen hat, fie auf benjenigen, der den andern umbringen wollte, aber nicht im Stande war ihm einiges Leid zu thun, zu erstrecken.

perhaltnifma.

Was endlich noch in diesem Einwand des Magistrats von Dem Decreto processium denegatorio, als einem untruglichen und San falfch, baff nothwendigen Kennzeichen einer leichtfertigen und freventlicher: allemal durch weise unternommenen Appellation, enthalten ist, das lauft zu sehr ein abschläuger wider alle procesiualische Kenntnise, als daß man ausser der Be- pellation für giehung auf das, was fchon oben von dem Begrif eines Decreti frivol erflatet simplicis processium denegatorii ausgeführet worden, (§ 14.) sich werde. hier darüber weiter auszulassen nothig haben sollte. Man will nur noch den befannten Rechts - und Erfahrungsfag bingufugen, Daß, wenn aus dem cum Supplicis pro decernendis processibus übers gebenen Libello gravaminum ein offenbarer Frevel und Muthwille der vorhabenden Appellation erscheint, es nicht bei dem bloßen abschlägigen Defret zu verbleiben, sondern die Procese nebsteiner perdienten Aeufferung des Mißfallens und Unwillens gegen den Supplifanten, ja mit Verweis und namhafter Bestrafung abgeschlagen zu werden pflegen und abgeschlagen werden sollen. (1) Go lange dies lettere nicht geschehen ift, wer giebt dem Unterrich= ter die Macht, eine strafbare Frivolität der Appellationsbeschwers Den zu prafumiren, und diese unbefugte Prafumtion an die Stelle Der Wahrheit zu fetzen? (2) Wie mag er seine willkuhrliche Rationes D 2

⁽¹⁾ DE CRAMER Observ. Jur. univ. T. I. Obs. CCLXXVIII, R. D. dea. 1600. S. 17. R. I. de 1654. S. 120.

⁽²⁾ DE LUDOLF Comm. System. pag. 288. Difficilis est probatio temeri tatis, ubi hæc non est aperta, non sequetur pæna.

dubitandi & decidendi Dem Oberrichter unterstellen? Wie mag er gar unternehmen, nach seinen ihm nicht beifommenden Prafum= tionen und Præsuppositis ju Werf zu gehen und durch eigenmächtis ges Gingieben der Succumbenggelder dem Judiciad quem den beims lichen Vorwurf zu machen, daß er bei feinem Decreto denegatorio durch unterlaffene Erklarung der Appellation pro frivola & calumniosa, gefehlet habe? Und was fann endlich nur immer den Rath zu Bremen befugen, in Bestrafung Derjenigen Appellanten, melchen die Proceffe per fimplex decretum abgeschlagen worden, felbst Denen bochften Reichsgerichten vorzugreifen? Die folgende Stelle aus den Schriften des feel. Rammergerichts Beifigers Freiherrn pon Cramer, Die einjeder Unterrichter, dem etwa die Luft ans mandelt, Die Strafe feines Privilegii de non appellando eigenmach: tigerweise in folden Rallen an ben Appellanten zu erequiren, fich zur Lehre und Nachachtung dienen laffen mag, und welche deutlich zeigt, wie die bochften Reichsgerichte dergleichen Benehmen an-Bufeben gewohnt find, verdient besfalls bier wortlich angeführet Bu werden:

Fiscali Statuum Imperii facultas non competit, contra eos. qui ad suprema Imperii Tribunalia appellaverunt, denegatis appellationis processibus, ad pænam temere appellantium, vel violati privilegii de non appellando agendi. Certe quemadmodum caffanda & inhibenda quæcunque, quibus litigantes ab appellationibus ad fuprema Imperii Tribunalia deterrentur; ita quoque talis actio fiscalis inhibenda, caufaque

Fiscalis Cælarei est. (1)

D) vierter Einwand Des Magiftrats: den, folglich lies ge auch ber Fall eines Decreti denegatorii barinn.

gung beffelben. Unterfchied gu machen inter Interpretationem plenam & extenfivam.

Der Bierte Ginmand Des Magiftrats zu Bremen ift aus Magistrats: Den LL. fin. De Constitut. Principum und 201. und 220. De V.S. muße plene in hergenommen, nach welchen Beneficia Principum plene, das ist, terpretiret wer- nach ihrem gangen Umfang zu erklaren find, und wornach alfo das Privilegium de non appellando, auch von dem Fall eines Decreti simplicis processium denegatorii interpretiret werden muße.

34. Jedoch, wenn man dagegen erwägt, daß unter der Intera) Biederle pretatione Plena, der die Imperfecta entgegen stehet, und der Extenng bestein. fiva, deren Gegensan die Reftrictiva ift, ein himmelweiter Unterfchied fen, und nicht mit einander verwechfelt werden durfe; nicht meniger, daß das feine Interpretatio Privilegii extensiva fen, wenn man Daffelbe ultra rationem ejus, und contra intentionem Privilegianeisausdehnt (2) - weil dies fodann nicht auslegen, fondern an dem privilegio Bewaltthatigfeit uben beißen wurde -; fo fteben biefe Leges dem, was bereits ausgeführet worden, feinesweges entgegen.

> (1) Eramer System. Process. Imp. §. 1334. Eben daffelben Observ. Juris Universi Tom. IV. Obs. MCXXVI. wo sich ein sehr mert. wurdiges in einer gemiffen Meeflenburgifchen Sache ergangenes Reichshofrathskonklufum findet, welches die gegenwartige Frage gang ungemein erlautert.

(2) STRYCK. cit. Diff. de Privilegiorum interpretatione Cap. V. n. 18.

Gine Interpretatio Plena mag, bei ben jest vorliegenden Pri- 2) Gene mag vilegiis, dem Carolino und Maximilianeo, immer fratt finden, nur bier immer ibre eine Extensiva nicht; (2) Denn das ware wider die Rechtsregel: Anwendung nur Privilegia funt strictæ interpretationis. Und wenn ja eine Interpre- tann es biefe tatio extensiva hier anwendlich seyn konnte; so kann both wol der nicht; noch we-Magistrat nimmermehr unter einer solchen ein Unding einer In folde Interpres terpretation einführen, das heißt in substrato, gegen die deflas tation, die ges rivte Absicht und Worte des Privilegii und des Privilegiren- gen die deutliche den, anstatt nur diejenigen zu bestrafen, die ihre Appellation ficht des Priviausteführet, und dadurch ihren Begner in Zeitverluft, Schas legii und Prividen und Roften gefturzt haben, einen Unschuldigen zur Strafe legiantisangeht. ziehen, der von allen diesem Unfuge nicht das mindeste begangen bat. Die gefunde Vernunft mufte ja für einer folchen Huslegung erschrecken, die dem Allerhochsten Privilegianti die Absicht andichten wollte, als habe Derfelbe aus den Magistratischen Erfannts nigen infallible Drafelfpruche machen, fleine Despoten in den Reichsstädten erschaffen, und den Magistrat mit ungebuhrlichen Strafgeldern bereichern wollen.

\$ 36.

Ingwischen fo gewiß und richtig der Grundfat ift, quod in 3) ueberhaupt privilegiis, zumal odiosis, reftrictiva Interpretatio locum habeat, fo aber, mobeides, wenig findet man doch in der gegenwartigen Sache Veranlassung, mit in den Bresmenig findet man doch in der gegenwartigen Sache Veranlassung, mischen Privilebei dieser nur für dunkte und zweifelhafte Privilegia aufzubewah: giis klar und bei dieser nur fur vuntie und giveitergufte ertren, oder davon ein deutlich ift, fin-renden Art des Behelfs, sich weiter aufzuhalten, oder davon ein bertich ift, finmehrers noch anzuführen. Im Gegentheil wird einjeder überzeugt Muslegung figt. fenn, daß in den gallen, mo Verba privilegii clara find, und Ratio adæquata ift, so wie keine ausdehnende Auslegung anwendlich, also feine einschränkende Auslegung nothig sen, sondern Interpretatio mere declarativa, oder, wenn man lieber will, gar keine Auslegung Platz greife. (1) Und, wenn also die Bremischen Privilegia disponiren, daß derjenige die Succumbenzgelder erlegen folle, deffen Appellation für frevelhaft und muthwillig erfannt, und der in die Roften der Appellationsinftang fondemnirt ift; was mag, ums himmels willen, wol für Huslegungsfunft dazu geboren, um begreiflich zu machen, bag ein nicht zur Appellation zugelaffener, nicht für frevelhaft und muthwillig erflarter, nicht in die Rosten kondemnirter Streiter sub hac dispositione pænali privilegiorum nicht befangen fen?

0 37.

(2) STRYCK cir. Diff. Cap. III. n. 56. & Cap. IV. n. 3.

⁽¹⁾ WILDVOGEL cit. Diff. De Pecunia Succumbentia. Thef. XXIV. pag. 22. Lex, quæ de certæ pecuniæ fumma in casum succumbentiæ deponenda folum loquitur, non ad alias res ultra mentem verbaque constituentis extendenda, estque hæc constitutio correctoria, adeoque stricte accipienda, nec ad aliud trahenda; & quidquid in eiusmodi lege non expressim est, pro omisso habetur.

() Sünfter Dies ware nun freilich zwar die reine und deutliche Sprache Ginmand Des Magifrats: Er Der Stadt Bremischen Privilegiorum in Ansehung Der Succum-Wagistrats son der Bullein, es sollen, wie der Funfte Einwand des possessioner Wagistrats sagt, diese Allerhöchste Katserlichen Privilegien durch graus ex interpretatione wie einen widrigen Gebrauch und langes Herbommen derzestallt des all privilegii, stimmt worden senn, daß laut der 6. Anlage schon seit funfzig die S. G. in Jahren, sedesmal, auch in casu denegationis simplicis processium casu denegatæ die Succumbenzgelder eingezogen worden waren, oder mit andern appellationis zu die Succumbenzgelder eingezogen worden waren, oder mit andern Worten: Magistratus befinde sich in possessione longava vel quasi Unl. 6. ex interpretatione usuali privilegii, also mit den Appellanten zu perfabren.

€ 38.

a) Biederle-

In der That ein fehr befremdendes Vorgeben! Raiferliche gung beffelben. Gnadenbriefe, Die denen hochften Reichsgerichten infinuirt und Denenselben von der gesetzgebenden Gewalt zur genauen Befotzung empfohlen, (1) die seit ihrer Berleihung von allen folgenden gottseligen Raisern, und noch selbst von Gr. glorwurdigst regierenden Raiferlichen Majestat fonfirmiret find, follten durch eine entgegengefette Bremische Observang in einem oder andern Punfte, wo nicht gang vernichtet, bennoch anders bestimmet werden wollen? Das wurde schon an und für fich Bermunderung erregen, wenn die Urt fie nicht noch mehr verdiente, mit welcher der Magistrat zu Bremen dieses Vorgeben durch jene 6. Anlage, welche ein aus den Bremischen Kammeret-Buchern gezogenes Ber= zeichnis aller derjenigen Kalle fenn foll, worinn die Succumbenz= gelder von den Appellanten feit dem Jahr 1726, eingetrieben worden find, gut machen und beweisen will.

39.

1) 68 bat bie. bener Unfug.

Daß die lange Gewohnheit und Observanz eine approbirte fe Gewohnheit Ruslegerin der Privilegien sen, kann in gewissen Fallen auten derlichen Gigen. Grund haben und allerdings anwendlich fenn: Allein dies paft fchaften nicht, auf die gegenwartige Gewohnheit nicht. Dieser fehlt es grade und ift foiglich auf die gegenwartige Gewohnheit nicht. ein lange getrie an allem, was zu einer eingeführten guten, loblichen und langen Gewohnheit, den befanntesten Rechten nach erfordert wird. Ihr fehlt es hauptsächlich an dem Billig und Vernunftmäßigen, ohne welchem eine lange Gewohnheit blos ein lange getriebener Unfug ift. Ihr fehlt es an der Einwilligung und dem Umwifsen der hochsten Majestär, ohne welchem eine, zumal contra le-gem eingeführt senn sollende Gewohnheit ein ewiges Unding bleibt. Ihr sehlt es endlich auch an der Auckoritate rerum similiter judicatarum, welche in dem gegenwartigen Fall von Seiten des Das giftrats ju Bremen, in Dem Beweife hatte beftehen mußen, baf in Contradictorio bei einem der bochften Reichsgerichte fur Die Einziehung der Succumbenggelder ad nudum decretum proceffuum

⁽¹⁾ R. D. de 1600. §. 18. C. O. C. P. I. tit, 22. §. 6. & P. II. tit, 31. §. 12. R. I. de 1654. §. 123.

denegatorium, entschieden worden sen. In jenem Bergeichnis unfer der 6. Ainlage hingegen, hat der Magistrat nichte, als das eigene ihn selbst beschämende Geständnis beigebracht, daß er in allen darinn genannten Kallen Die flare Vorschrift der Allerhochft perliehenen Privilegien zur bochsten Ungebuhr übertreten, und feine unschuldige Burger mehrmalen auf die strafwurdigste Urt bedrückt babe, der Regel uneingedenk, quod proprium delictum confitenti in præjudicium tertii nunquam credatur.

Aber auch hiezu kommt noch, daß dieses von dem Bremis 2) Das Berschen Magistrat dem Kaiferlichen Reichstammergericht vorge- Magistrat von leates Berzeichnis, schon an und fur sich außerst verdachtig ift, den Fallen geund daher nicht den mindesten Glauben verdient. Denn zufor nommener Derft und bei dem erften Unblick Deffelben, wer ftebt Dafür ein, gelber bei daß unter allen den 50. oder 60. Rubrifen eine einzige ift, wo gebracht, fit verdie Succumbenggelder ad merum decretum processium denegato bachtig, weiles rium eingezogen sind, daß nicht vielmehr bei allen den Vorfallen ein desimitive an den hochsten Reichsgerichten pro temerario & frivolo litigatore erflarter und in expensas kondenmirter Appellant Die Zahlung geleistet habe? Benigstens kann man von Einer in Diefem Berzeichnis unter dem Jahr 1762. ftebenden Sache unter Dem Rubrum: Meltermann Reinhard Smith contra Muffaben, Dies lettere mit Der in Diefer Sache bei dem bochftpreislichen Kaiferlichen Reichsfammergericht am 24. November 1762. publicirten in der 7. Anlage befindlichen Urtel Darthun. Iind fo wie Diefer ift, muß der Sall beschaffen sepn, wenn die Bremifchen Privilegia de non appellando ihre volle Wurtung zeis gen follen, und der Magiftrat berechtiget fenn will, Die Guc= cumbenggelder von den Appellanten einzuziehen.

Hiernachst und bei naherer Prufung sieht es auch um die a unrichtig Richtigfeit Diefes Berzeichnifes verdachtig aus. Denn, wenn ift, und fich sub anno 1767. noch die Rubrif: Ertel contra Knopf= macher 21 mt aufgeführt findet, da doch in diefer Sache, wie folches unten (§ 47.) vorkommen wird, schon anno 1768. die Succumbenggelder an die Behorde haben guructgegeben werden mußen, was will das fagen? Und wenn weiter unter dem Jahr 1746, aufgeführt wird: "Eine gewiße Sache gur Salbfcheid,, follte ba wohl nicht ein Borfall versteckt liegen, wo Magistratus ben ersten Versuch gemacht hatte, ad simplex decretum denegatorium sich die Succumbenggelder zuzueignen, wo der Beschwerte sich dawider gesett, und mo man, um die Sache nicht zur Sprache kommen zu laffen , sich mit ihm in die Gelder getheilt hatte?

b) Rubrifen Ferner fo finden fich in diefem Bergeichnis verschiedene Gas balt, welche niechen, worinn, wie solches in der Reichsstadt Bremen notorisch berer bochsten ift, die Parteien von dem Magiftrat fogar gezwungen worden find, Reichsgerichte gleich gelanget find.

gleich ber Interposition und Motification der Appellation die Succumbenggelder baar ju erlegen, und welche von ibm, obgleich Die Appellationen aus Urfache, daß die Parteien fich verglichen, niemals bei einem ber bochften Reichsgerichte eingeführet worden, dennoch behalten und nie wieder gurudgegeben worden find. Dies ber geboren nachftebende in Diefem mehrgedachten Berzeichnis unter ben Jahren 1760. 62. 63. 64. 66. und 68. angeführte Sachen: Abraham Jorael. Gebrudere Rulfs. Berrmann frebse contra Gerhard Meier. Johann Borchers contra Dunfers. Gerhard Schilling contra Rrone. Dr. Geinrich Meier contra die Bobarsche Erben. Dr. Reinh. Smith und VI. Frehse contra Christ. Meier. Adr. Balthas. Schaft contra Joh. Martens. Von welcher legtern Sache auch noch dieses angemerkt zu werden ver-Dient, daß, als der Appellant sich unmittelbar nach interponirter und notificirter Appellation mit feinem Gegentheil verglich, und Deswegen unter Unzeigung Diefes Bergleichs um Die Buruckgebung Der Succumbenggelder supplicirte, Derfelbe dennoch nur die Salfte davon zuruderhielte, Die andere Salfte aber Der Magiftrat sich zueignete.

Wer fann also wiffen, wie es mit allen übrigen noch in diefem Berzeichnis aufgeführten Sachen aussieht, und mas davon noch gefagt werden konnte, wenn es möglich ware, fich barüber eine genaue Information zu verschaffen, und sodann auch Diefes dem bochften Reichsrichter vor Augen zu legen.

3) Wenn es merften galle als bloge Ron= traventionen gen werden.

Jedoch gesett, in allen den specificirten 50 oder 60. Sachen aber auch nicht maren Die Succumbenzgelber ad tale denegatorium simplex eingezertächtigware einen marben: Besetzt, Der iehenmal baburgh granitte, hatte aus fo konnen doch zogen worden; Gefest, der jedesmal dadurch gravirte, batte aus die daring bes Unwissenheit der Rechte oder weil er die jedesmaligen 663 Reichs thaler nicht der Mube webrt hielte, desfalls eines der bochften Reichsgerichte anzugehen, oder daß er auch dazu beredet worden wider die Pri- mare, die Succumbenzgelder nicht wieder juruck zufordern, das vilegia nicht zum Rachtheil Seinige gedultig hinnehmen laffen; was murde bas einen Dritzanderer angezo. ten angehen? Einjeder, wer da will, mag fich feines Rechts begeben, Das fann niemanden gewehret werden. Aber nicht eben alle fühlen Dagegen einen Beruf und Berbindlichfeit bei fich, es Dergleichen gutherzigen und furchtsamen Leuten nach zu machen und ihre unverwurfte Succumbenzgelder im Stiche, ja - wie Dies Der Fall bei ben Berren Lange und Cohn ift — auf eine bochft schimpfliche, allen faufmannischen Kredit verlegende Urt fogar abpfanden zu laffen. Rurg, alle in dem mehrgedachten Bergeichnis aufgeführte Falle, in fo ferne Darinn Die Succumbenggetber ad simplex decretum processuum denegatorium eingezogen worden find, können als offenbare Kontraventionen wider die Kaiferliche Privilegia de non appellando gegen Denjenigen, Der fich folche nicht aufdringen laffen will, fo wenig jum Rachtheil angezogen werden. als daraus eine gultige gute Gewohnheit und Observang erwach fen kann.

Gleichwie num in Der vorstehenden dieherigen ausgubrung angen ber Dra Grund fattsam erwiesen sepn wird, weswegen der Machan Legt in Inchest Gleichwie nun in der vorstehenden bisberigen Ausführung aiftrat zu Bremen in dem gegenwartigen befondern Fall nicht be ber ausgefteuten rechtiget gewesen, fich die von denen Berren Lange und Sohn ver: Kautionsscheiburgten Succumbenggelder zuzueignen, weil nemlich die Stadt ne. Bremifchen Privilegia mit durren Worten fagen, daß fotane Gel-Der nicht eber, als nach angenommener Appellation, wenn in der oberften Inftang eine Endurtel ergangen, verwurft werden follen; (S. 18.) so will man nunmehro auch ben Zweiten Grund, welscher dieser vermeinten Berechtigung des Magistrats gleichermaffen entgegen fteht, furglich ans und ausführen. Und Diefer liegt in Dem Umfrand, daß der Magiftrat von denen Serren Lange und Sohn bei Ginlegung ihrer Berufungen Die schriftliche Berficherung über diese Gelder nur auf den einzigen Fall, da die Appellationen von einem der hochften Reichsgerichte für frevelhaft und mutwillig erfannt werden follten, ausstellen ließ. (Anl. 1. und 2.)

Der Magistrat wendet hiegegen ein, daß die Borte des M Sinwand Kautionsscheins gegen die Observanz, pro seribente nichts wurfen dagen: Die könnten, und wiederholt dabei nochmalen, daß eben durch das Borte des Kau-Decretum denegatorium die Appellation ftillschweigend für frevel tionsscheins haft und mutwillig erkannt worden, folglich der in der Kautions observantiam notul verschriebene Kall eingetreten fen.

fcribente nichts operiren.

46.

Geht man auf das, was oben in dem S. 38. und folgenden B) Widerle Der gegenwärtigen Ausführung von der gerühmten faubern Bre- gung deffetben. mischen Observanz, die Succumbenzgelder im Fall eines decreti denegatorii von den Appellanten zu erheben, wie auch, was in dem S. 14. und 32. gefagt worden ift, guruct; fo wird diefer Ginwand ichon jum Theil feine hinlangliche Widerlegung Daraus erhalten. Man will dabero nur noch diefes anführen, daß wenn hier einiger Zweifel über den Wortverstand ber von denen Berren Lange und Sohn ausgestellten Kautionsscheine obwaltete, Die Auslegung Dennoch für sie, als die besten Dollmetscher ihrer eigenen Worte, zu machen fenn wurde, fo wie eben diefe Huslegung notwendig ges gen den Magiftrat fallen mußte, der aus diefen Rautionsnoteln ein lucrum faptirt, und dem es also oblag, was er eigentlich bas ben wollte, fich deutlicher verschreiben zu laffen. Denn wenn der Magistrat das mindeste Recht und Befugnis hatte, Succumbengs gelder sofort auf erfolgende Verweigerung der Appellationspros cefe zu nehmen; was hatte ihn abhalten follen und mogen, fich auf diese so wenig ungewöhnliche und so leicht mögliche Ereignis das Berfprechen der Bezalung namentlich richten zu laffen? Eben dies fes wurde auch alsdenn Rechtens gewesen senn, wenn die vorlies gende schriftliche Berpflichtungen mit irgend einer Zweideutigfeit gefakt waren. Allein das find fie teinesweges; fondern die Herren Lange und Sohn hatten in selbigen die Strafgelder der 66. Athlr.

per modum conditionis fine qua non, dann und nicht anders, als wenn die Urtel in bochfter Inftang ihre Appellation frevelhaft und muthwillig nennen wurde, versprochen. Und da diefer ausbedungene Fall nicht erfolgte; fo mußte ja wohl die naturliche und nothwendige Wirfung davon diese fenn, daß auch die Strafgelber nicht verfallen waren, und der Magistrat nicht berechtiget senn fonnte, folche zu fordern'und einzuziehen. Daß aber Die Langi= fchen Appellationen von dem Raiferlichen Rammergericht fo wenig expresse als tacite, tanquam frivolæ find abgeschlagen morden, be= weifet inftar omnium, ber Inhalt des mit feiner Strafe verfebenen Decreti denegatorii felbft, fodann die in der gegenwartigen Sache von Dem Kammergericht ertheilte Ordination vom 18. August 1775. und das von Sochftdemselben auf Bericht und Gegenbericht er= fannte Mandatum S. C. (S.4.)

III) Dritter

Cor tool diend

Der Dritt e und lette Grund, welcher den Zudringlichkeiten Grund liegt in bes Magistrats ju Bremen entgegen fteht, ift endlich Diefer, daß einem Prajudi. Der selbe noch in ganz neuern Zeiten im Jahr 1768. von dem Sochst-R. hofraths de preiflichen Reichshofrath in Sachen Ertel contra das Knopfanno 1768. macheramt zu Bremen die Weifung erhalten hat, die Grangen der Privilegiorum de non appellando nicht zu verfennen. 2Barlich, ein feltsamer Kontraft mit der von dem Magistrat allegirten Bremis ichen Observang, (§ 37.) Die Succumbenggelder fogleich ad simplex decretum processium denegatorium einzusäckeln!

Johann Ferdinand Ertel hatte nemlich an den Raiferlichen Reichshofrath appellirt, und bei Ginwendung Diefer Berufung, dem Magistrat zu Bremen Realfaution wegen der Succumbenz= gelder ftellen mußen. Die Uppellation wurde aber abgeschlagen, und nun forderte der gute Mann feine baaren Gelder wieder zuruck. Der Magiftrat weigerte fich beffen. Ertel flagte Deshalb bei Dem Reichshofrath, und hier ergieng zuerst am 19. April 1768. bas in der 8. Anlage enthaltene Rescriptum an dem Magistrat: die von dem Appellanten bei ergriffener Appellation eingelegte Raus tion von 66. Rthlr. 48. Gr. in 3 Stucken bewandten Umftanden nach an Supplikanten ohne Abzug aus und abfolgen zu las

2(ní. 9.

2(nl. 8.

fen. Der Magiftrat gehorchte Diefem Befehl nicht, fondern übers gab dagegen Exceptiones fub & obreptionis; Alleines wurden folche verworfen, und ihm Inhalts ber 9. Unlage, am 6. September ejusdem anni noch ein Termin von zwei Monaten zur Folgleiftung bes Raiferlichen Referipts vom 19. April mit der Berwarnung gegeben, damit es scharfever Raiserlicher Verordnung nicht bedurfe.

M) Ginwand. dagegen.

Der Magiftrat macht zwar von dem in diefem ebenangeführs des Magistrats ten Reichshofraths Conclusovom 19. April 1768. befindlichen Husbruct " bewandten Umffandennach " Die Huslegung, als bedeute Derfelbe fo viel, daß nur in hoc casu plane singulari die Einziehung Der Succumbenggelder nicht hatte erlaubt werden wollen, für ans Dere Falle aber fen Diefer Calus gang unverfänglich. S. 49+

Allein fo entbloßt diese Lluslegung von allem Beweise ift, fo auffallend vertehrt ift fie auch. Genug, daß nicht geleugnet gung beffelben. werden fann, daß in diefem Ertelschen Kall auf interponirte Appels Iation & Preces pro decernendis processibus, ein lediges Decretum processium denegatorium an dem Hochstpreiflichen Reichsbofrath erfolgt fen, bei welchem flar vorliegenden Umstand durch die in dem Reichshofraths Concluso vom 19. April 1768. bezielte Bewandsame der Umstände, nichts anders als das angedeutet wird, Daß, weil der von dem Appellanten ergriffenen Appellation nicht Raum gegeben, mithin Diefelbe nicht endlich für muthwillig und frevelhaft, unter auferlegter Roften Erstattung, erkannt worden, Die bei dieser Bewandnis der Sache unrechtmäßig vorenthaltene Rautionsgelder aus und abfolgen zu laffen fenen. Golchergestalt falt alfo jener Ertelsche Casus ganglich mit dem gegenwartigen fiberein, und wurde bei unterliegendem einerlei Facto, auch einerlei Decisium eintreten, wenn nicht in substrato noch das hinzufame, daß der Magistrat zu Bremen durch Wiederholung des im Jahr 1768. mit den Succumbenggeldern verfuchten Unfugs, und vernachläßigte damalige oberftrichterliche Warnung, fich jego in majori reatu befindet, mithin diesmal, besonders in Ansehung des gefrantten Theils, aller Schaden und Roftenerstattung nicht wird überhoben senn können.

50.

Wann nun in der vorliegenden Ausführung bewiefen worden, III. Theil.

1) daß, fo wie überhaupt ein Gefet, welches den Verluft der holung des ge-Succumbenzgelder auf das Sachfälligwerden eines Appellanten famen fest, nicht auf den Kall ausgedebnet werden Durfe, wenn Die Up: Schluf, worinn pellation nicht jur Würflichkeit kömmt und keine Procellus extra bie aufgestellte biret werden, (§ 10. und 11.) und eine folche ausdehnende Luste grage verneint wied. gung deffelben, wider ben Begrif der Appellation, (§ 12.) wider Den Begrif der Suceumbenggelder, (§ 13.) und eines Decreti fimplicis processium denegatorii, (§ 14.) wider allen Gerichtsgebrauch in Teutschland und die Analogie in Revisorio, (§ 15.) und endlich wider das allgemeine Berbot des von den Unterrichtern nicht zu er= schwerenden Rechtsmittels der Appellation ftreite; (§ 16.) alfo auch

II) so viel insbesondere das in den Bremischen Privilegiis de non appellando enthaltene Strafgefen betrift, daß die Sachfallig werdende Appellanten die Succumbenggelder verwurft baben fol-Ien, folches keine Ausdehnung auf den Kall eines bei den hochsten Reichsgerichten ergangenen Decreti simplicis processium denegatorii leide, weil die Disposition des Privilegii Raisers Carl V. de anno 1554. und Maximilians II. de anno 1576, desfalls flar und beutlich ift, und den Berluft ber Succumbenggelder nur blos auf den Fall gefest hat, wenn die Berufung des Appellanten in der obersten Instanz unter auferlegter Kostenerstattung durch ein Des

finitivurtel, für muthwillig und frevelhaft erfannt worden (So. und 18.) - Daß Diefe beiden Privilegia wegen diefes Dunfts ejusdem argumenti find (§ 27.) — daß in Anfehung des legtern, Magistratui Bremens nicht frei fteht, jum Nachtheil der Bremischen Burger einem altern Privilegio eine willführliche Deutung zu geben, und Die Raiferliche dem Reichstammergericht infinuirte Interpretationem auchenticam hintanguseten — Daß ihm nicht gebührt, Die Kon-firmation des lettern einseitig, und ohne Borwiffen der Burgerschaft zu unterlaffen und folches auffer Uebung zu feßen - Daß auch Die vorgegebene Desuetudo des Maximilianischen Privilegii unerfind lich, immaßen noch im Jahr 1768. nach den felbst eigenen Worten befielben die Kautionsscheine eingerichtet worden (§ 21. u. 22.) und daß andere Kalle als bloße Kontraventionen gegen die Kaiferliche Privilegia Demjenigen, der fich folche nicht aufdringen laffen will, nicht zum Nachtheil angezogen werden fonnen. (\$ 43.) Da ferner durch eben diese Husführung dargethan worden, daß auch Die Herren Lange und Sohn sich, laut ihrer ausgestellten Raustionsscheine, auf feinen andern Fall zur Bezahlung der Succums benggelder anheischig gemacht, als wenn die Urtel in der hochsten Instanz ihre Appellationen frevelhaft und muthwillig nennen würs De, (§ 44.) und endlich bag fogar burch ein, in neuern Zeiten im Jahr 1768. in einem ganz ahnlichen Fall ergangenen Reichhofraths Conclusum der Magiftrat zu Bremen angewiesen worden, Die Grangen der Privilegiorum de non appellando in dem Duntt Der Guc cumbenggelder nicht zu überschreiten; (§ 47.) So ift von diesem allen

III) die rechtliche Folge diese: daß die aufgestellte Frage (§ 6) gånzlich muße verneinet, und auch der Höchstrichten Entsichedung derselben ohne Zweisel dabin entgegen gesehen werden könne, daß der Magistrat der Reichsstadt Bremen den Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando—daß ein in der Lippellationzinstanz als ein freventlicher und muthwilliger Streiter erklärter Appellant, seiner bei Einwendung der Appellation verbürgten Succumbenzgelder verlustig seyn solle — auf den Fall, wenn an einem der höchsten Reichsgerichte fein Endurtel, sondern nur ein simplex Decretum Processium denegatorium ergangen ist, eigenmächtig zu erstrecken und in Ausbühung zu bringen nicht befugt sey.



Unlage

Anlage I.

Demnach wir Endes unterschriebene von dem in Sachen Johann von Canpeln Rlagern wider uns Beflagte am 13ten mentis præt. vom Soch= 1661. Dbergericht publicirten Decreto, Appellationem ad Sacram Cæfaream Majestatem interponiret haben, auch fothane Uppellation zu prosequiren und an eins ber allerhochften Reichsgerichte einzuführen gefonnen find, baben jeboch uns schuldig erachten, secundum Privilegium Cæsareum Amplissimo Senatui cautionem de non frivole appellando gebuhrend zu bestellen: Als wollen wir uns, da wir genugfam hiefelbft poffefioniret find, mitfolglich einer fremden Raution nicht bedurfen, hiemit einer fur beide, und beide fur einen und in folidum & fub renunciatione beneficiorum præsertim divisionis sub hypotheca bonorum anpflichtig machen und versprechen, bag, im Sall wies der Berhoffen, diefe von une interponirte Appellation von einem derer allerbochften Reichegerichte für frevelhaft und muthwillig erkannt werden follte, wir aledann unweigerlich und alsofort die im Privilegio Caesared de non frivole appellando bestimmte Strafe mit 66. Athli. 48. Gr. in 3. Studen amplissimo Senatui baar erlegen und entrichten wollen. Urfunde lich unfer eigenhandigen Ramens = Unterschrift und beigefügten gewöhnlichen Pettichaften.

Go gefcheben. Bremen den I. October. 1773.

(L.S.) Johann Lange. (L.S.) Johann Zeinrich Lange.

Unlage II.

Demnad wir Endes unterschriebene von dem in Sachen Bubbe und heinrich von Cappeln jun, Alagern wider uns Beklagte am izten menks
præt, vom hochibel. Obergericht publicierten Decreto, Appellationem ach
sacram Cæsaream Majettatem interponiret haben, auch sothane Appellationen
zu prokequiten, und an eins der allethöchsten Reichsgerichte einzuführen gefonnen sind, dabei jedoch uns schuldig erachten, seundum privilegium Cæsareum amplitikmo senatui cautionem de non frivole appellando gebührend
zu bestellen: Ales wollen wir uns, da wir genugsam hieselbst possessionitet sind,
mitfolgtich einer fremden Kaution nicht bedürsen, hiemit einer für beide und
beide für einen und in solidum & sub renunciatione beneficiorum præserirm divisionis, sub hypotheca bonorum anpsichtig machen, und verz
sprechen, daß, im Sall wieder Berhossen, diese von uns interponitre Ind
pellation von einem derer allerhöchsten Reichsgerichte sür frevelbast und
muthwillig erkannt werden sollte, wir alsdann unweigerich und alssort
bie im Privilegio Cæsareo de non frivole appellando bestimmte Strase mit
66. Arbit. 48. Gr. in § Esticken amplissimo Senatui baar erlegen und ente
richten wollen. Urkundlich unser eigenhändigen Namens-Unterschrift und beis
gebruckten gewöhnlichen Pettschaften.

Go geicheben. Bremen den 1. October. 1773.

(L. S.) Johann Lange. (L. S.) Johann Zeinrich Lange.

Unlage III.

Raifere Caroli V. Confirmation des von Ihm der Stadt Bremen im Jahr 1541. ertheilten Privilegii de non appellando de Anno 1554.

Dir Carl ber Funfte von Gottes Gnaden Romifder Raifer 2c. Betennen öffentlich mit diesem Brief, und thun fund allermanniglich, bak Uns die Sprjamen, Unsere und des Reichs lieben Getreuen Burgermeister und Bath

Rath ber Stadt Bremen, unterthaniglichen ju erfennen geben, wiewohl Bir ihnen bievor, beg ein und vierzigsten Jahres ber geringern Babl, in Unfer und des Reichsstadt Regenspurg, ein Unser Kais. Privilegium und Frepbeit mitgetheilet, und darinne fo gnadiglich jugelaffen, gegonnt und erlaubt, daß fie hinfuran, ju jederzeit, fo oft das die Rothdurft erfordert, zwo oder brep erfahrne verftandige Perfohnen, aus ihrem Rath, jufampt einem Rechts= gelehrten verordnen und fegen, und in allen und jeden Gachen, ba bie haupt Summa nicht über zwei hundert Gulben an Golde erträgt, zu erkennen has ben, daß auch kein Burger, Einwohner, Frembder ober Zugehöriger und Bermandter ber Stadt Bremen, fo ben ober vor gedachten gefehten Urtheis lern, oder vor gedachten Burgermeiftern und Rath, oder ihrem Gericht, in Recht fommt, und feiner Sach verluftig, oder die Urtheil wider ibn ergeben wurde, da die Sache nicht uber die fechs hundert Gulden Rheinisch belangt, oder treffe, von derfelben Urtheil an Unfer Raiferlich Rammergericht nicht appelliren, noch fich berufen oder wegern, weder durch fich felbft oder jemand andern, noch auch folche Appellation, Berufung oder Beigerung jugelaffen ober gestattet werden follen, ferners Inhalts folder Unfer Frenheit, darüber ausgangen, fo wurden doch deffen unangesehen viel leichtfertige Leute bes funden, die je zu Zeiten, nit aus Mothdurft, sondern aus fürgeseigtem Muthwillen, ihre Gegentheile dadurch umgutreiben, und Die Execution au verhindern, an das Kammergericht appellirten, und fich berufen, und fich felbit und ihre Gegenpartepen in vergeblichen Untoften und Schaden fuhrten, und Une darauf demuthiglich angerufen und gebeten, fie, ihre Burgere und Unterthanen hierinne gnabiglich ju furfeben. Deg haben Wir angefeben folche ihr bemuthig zimblich Bitte, auch die getrewen Dienfte, fo wenland ihre Borbern, Unsern Borfahren am Reiche, Romifden Rapfern und Konigen, löblicher Gebachtnuß, und bem heiligen Reich oft williglichen gethan haben, und fie Und und dem beiligen Reiche hinfuhro wohl thun mogen und follen. 11nd darum mit wolbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wiffen, ben gemelbten Burgermeiftern und Rath der Stadt Bremen diefe befondere Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun und geben ihnen die auch biemit von Romifcher Raiferlicher Macht Bolltommenheit, wiffentlich in Graft biefes Briefs, alfo, da hinfuhro von einigen ihren Urtheilen, in Fallen ba die haupt Sach ober Rlag uber obangeregte Snmma ber fechs hundert Gulben Rheinifch betreffen, burch jemand aufferhalb angezeigter Falle, in Sachen, ba Unfer und bes beiligen Reichs gemeine Recht und Ordnung im beiligen Reich folches qugeben, an Unfer Raiferlich Rammergericht ju appelliren, ju fuppliciren ober ju reduciren unterflanden worden, Demfelben alfo gu appelliren, ju fupplici= ren oder reduciren nicht gestattet werden folle, er habe benn juvor Giubd und Syde gethan, baf er von gedachter von Bremen Urtheilen, Erfanntnuf, Ent= fchied oder Defret nicht gefährlich, oder der Widerparthen ihre Gerechtigfeit baburch aufzuhalten oder zu verbindern, appellirt, supplicirt oder reducirt, fonbern, bag er nicht anders wiffe oder verfiebe, dann daß er eine gerechte Sache habe, und ihme gur Erhaltung feiner Gerechtigfeit folche Appellation, Supplication oder Reduction ju gebrauchen, und weiter Recht ju fuchen Roth fen, daß er auch derfelben Appellation, Supplication oder Reduction, wo er mit feinem Gegentheil nicht vertragen murbe, in gesetter rechtlicher Beit forberlich nachfolgen und die profequiren, auch über das alles die Raution gethan, daß er im Sall, wo seine Appellation an berührtem Unsern Zaiserlichen Kammergericht für frevel und muthwillig erkannt wurde, aledam gedachtem Rath der Stadt Bremen, funfzig Goldgulden zu Straferlegen und entrichten wollen, und da er folches thut, folle ihme alsdann und nicht anders in obberührten Fallen, ba die haupt Summa ober Mage über bie feche hundert Gulden Rheinisch anlaufen murbe, von gedachter Burgermeifter und Rath der Stadt Bremen oder ihres Gerichts Urtheil, Erfanntnuß oder De-Freten gu appelliren, ju suppliciren ober ju reduciren jugelaffen und vergonnet fepn, und gemeldte Appellation, Supplication oder Reduction, an Unfern

Raiferlichen Rammergericht angenommen und zugelaffen werben. Da aber jemand foldes obbeschriebenermaßen nicht thate oder thun wollte, alebann follen und mogen gemeldte Burgermeifter und Rath der Stadt Bremen, ibre gesprochene Urtheil, Erfanntnuß oder Defret folcher Appellation unverbins dert, mit ihrer Execution nachfolgen, und wie fich gebührt, vollenftrecken, und badurch gegen Uns und dem beiligen Reich, noch jemandts andern, gar nicht mißgethan noch gefrevelt haben, auch die Appellation, Supplication und Res Duftion, darüber an Unfern oder Unferer Rachkommen am Reiche Kammergericht oder andern Gerichten, wie die zu Zeiten genannt murden, im Recht nicht auf . noch angenommen, oder zugelaffen, noch barauf geurtheilet werden, in feine Beife, bann Bir Die jest als bann, und bann als jest, biemit ganglich pernichten, wiederruffen und fraftlos erfennen, von obbestimmter Unfer Rais ferlichen Macht Bolltommenheit wiffentlich, in Rraft dieß Briefes, doch Uns und Unfern Nachkommen am Reiche, und bem beiligen Reiche, in Gachen, fo ju Beiten in Unferm und bes Reichs Damen gehandelt werden mochten, Ilnfer Obrigfeit und Gerechtigfeit bierinne vorbehalten. Und gebieten darauf allen und jeden Churfurften, Furften, Geiftlichen und Beltlichen Pralateu, Grafen, Fregen, Berren, Rittern, Rnechten, Sauptleuten, Landvogten, Big= bomben, Bogten, Pflegern, Bermefern, Amtleuten, Schultheißen, Burgermeiftern, Richtern, Rathen, Burgern, Gemeinden, und fonderlich allen Sof= richtern, Landrichtern, & engrafen, Stuelherren, Frenfchopfen, Bentrichtern, Weftphalischen und andern Richtern und Urthelssprechern, und fonft allen andern Unfern und bes Reiche Unterthanen, und Getrewen, in was Wurden Staats oder Wefens die fenn, ernftlich und faftiglich mit diefem Briefe, und wollen, daß fie die obgemeldten Burgermeiftern und Rath der Stadt Bremen, und ibre Rachtommen, ben biefen unfern Raif. Gnaden und Frenheiten ganglich bleiben, deren geruhiglich gebrauchen, und genießen laffen, und daran nicht irren ober verbindern, noch bas jemands andern zu thun verftatten, in feine Meife, als lieb einem ieben fen, Unfer und bes Reichs ichwere Ungnab und Straf, und bagu eine Poen nemlich fechzig Mark fotpigen Goldes ju vermeis Den, die ein jeder, fo oft er freventlich hiewider thate, Uns halb in Unfer und Des Reichstammer, und ben andern halben Theil obgemeldten Burgermeifiern und Rath der Stadt Bremen und ihren Nachfommen unnachlagig ju bezahe Ien, verfallen fein follen. Mit Urtund dief Briefes befiegelt mit Unferm Raiferlichen anhangenden Infiegel: Geben in Unfer Stadt Bruffel in Brabant, am zween und zwanzigften Tag bes Monaths Novembris, nach Chrifti Geburt funfgebn bundert und im vier und funfzigften, Unfere Raiferthums im funf und drengigften, und Unferer Reiche im neun und drengigften Jahren.

CAROL.

Vt. Perenotus.



Ad Mandatum Cæfareæ & Catholicæ Majeftatis proprium.

Haller, mpr.

Unlage IV.

Raisers Maximiliani II. der Stadt Bremen ertheistes Privilegium de non appellando de Anno 1576. samt der Urthel über desselben dem Raisers. R. Kammergericht Anno 1581. geschehenen Instinuation.

Dir Maximilian der Undere von Gottes Gnaden ermahlter Romis icher Raifer 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun fund allere

allermanniglich, ale Une die Chrfame Unfere und Des Reiche Liebe Getreue Burgermeifter und Rath ber Stadt Bremen unterthaniglich ju erkennen ges ben, was maffen fie ju Berbutung und Bortommen ber muthwilligen freventlichen Appellationen, welche fich ben ihnen vielfaltiglich gutrugen, und bon Tag ju Tag je langer je mehr gemein wurden, eine Ordnung angerichtet, baß binfubro alle Appellanten, fo von Urtheilen in bemeldter Ctadt Bremen bon ihnen gesprochen, fich provociren und berufen wollen, mit ihrem leiblis den End betheuren follen, daß fie nicht ju Berlangerung ber Gachen, noch Umtreibung ihrer Gegenparthen, ober einiger anderer gefährlicher Mennung, fondern allein ju Erholung befferen Rechte, ihre Appellation interponiren und furnehmen, und daß fie auch daneben funfzig Goldgulben, balb ihrem Ge= richt, und ben andern halben Theil benen Appellaten, im Fall ihre Appellation frivola erkannt, unablaglich zu bezahlen verburgen muften; Damit nun folcher ihrer angerichteten Ordnung befto mehr und festiglich nachgelebet, Die arme Parthenen durch folche vielfaltige muthwillig : furgenommene Appellationes an ihren Rechten nicht gar vergeblichen umgeführet und befchweret, fondern vielmehr daben gefchufget und gebandhabet, und alfo bas ordentliche gebubrliche Recht und Gerechtigfeit erhalten und beforbert werben moge; Saben fie Uns demuthigften Fleifes angerufen und gebetten, daß Wir angeregte Ordnung als Romifcher Raifer zu confirmiren, ju befraftigen und gu beftatten gnadiglich geruheten. Daß Wir demnach angefeben folch ihre be= muthig siemliche Bitt, auch die getreue und nutliche Dienfte, fo ihre Bor= deren und fie Unfern Borfahren Romifchen Raifern und Ronigen, auch Uns und dem beiligen Reich immermeg gethan haben, und binfubro wohl thun mogen und follen, infonderheit auch baben betrachtet den Rachtheil und Berberben, fo benen Parthepen durch fo langwurige und verzugliche Rechtfertis gungen zustehet, indem daß oftmale auf folche Appellation mehr Untoften, bann die hauptfachen werth fennd, anlauffet, und darum mit mobibedach= tem Muth, gutem Rath und rechtem Biffen obberührte Ordnung als Romi= feber Raifer gnadiglich confirmiret und beftattet: Confirmiren und beftatten bie auch also von Romisch : Raiserlicher Macht wiffentlich in Kraft Diefes Briefs, und mehnen, fegen und wollen, daß vorangeregte durch fie aufge-richtete Ordnung der Appellation halber, alles ihres Innhalts, wie obstebet, gang fraftig und madhtig fenn, ftat und fest bleiben, und fich berfelben ge= Dachte Burgermeifter und Rath ber Stadt Bremen alles ihres Inhalts gebraus chen, nugen und nieffen, und darauf von nun an von allen und jeden Appele lanten obberührter End, auch hernacher, da feine Appellation am Obertes richt, dahin appelliret oder provociret worden, frivola erkannt, und der Appellant dem Appellacen zu Erstattung der Untoften verdammt wird, dann obne das, und wo die Erpens compensirt, foll feine Straf ftatt baben, die obbestimmte Straf der gunfsig Goldgulden erfordern, und für sich und den Appellaten einziehen follen und mögen, von allermanniglich unverhindert, boch Uns und bem beiligen Reich an Unfer Dhrigfeit und fonft manniglich an feinen Rechten, Gerechtigfeiten und Bers bringen unvorgriffen und unschablich. Und gebieten barauf allen und jeden Churfurften, Furften, Geift: und Weltlichen, Pralaten, Grafen, Freben, Berren, Rittern, Rnechten, Sauptieuten, Landubgten, Bigomben, Bogten , Pflegern, Bermefern, Umtleuten, Schultheißen, Burgermeiftern , Richtern, Rathen, Burgern, Gemeinden, und fonft allen andern Unfern und bes Reichs Unterthanen und Getreuen, was Burden, Stands oder Befens die fennd, ernftlich und festiglich mit diefem Brief, und wollen, daß fie obges Dachte Burgermeifter und Rath der Stadt Bremen an verfafter Dronung und Diefer Unfer Darüber gegebenen gnabigften Confirmation und Beflattung nicht hindern noch irren, fondern fie baben geruhiglich bleiben, derfelben nufen, nieffen und gebrauchen laffen, damider nicht thun, noch bas iemands andern ju thun geflatten, in feine Wege, als lieb einem jeden fen Unfer und bes Reichs fchwere Ungnad und Straf, und bagu eine Poen, nemlich zwanzig

Mark lothigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, fo oft er freventlich hierz tvider thate, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachten Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, un-

ablaslich zu bezahlen verfallen fenn folle.

Mit Urfund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhang genden Insiegel. Geben in Unser und des Neichs Stadt Regenspurg den Acht und zwanzigsten Tag Monats Junis, nach Christi unsers lieben herrn Geburth funfgeben hundert und im Sechs und Siebenzigsten, Unserer Reiche des Kömischen im Vierzehenten, des hungarischen im Orepzehenten, und des Bohmischen im acht und zwanzigsten Jahre.

Maximilian

Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium

Andreas Gant, Dr.

Erftenberger.

Braun.

Expedit. 14. Aprilis 1581.

Besangend Infinuationem Privilegii de non temere appellando, von wegen Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, den I. Martii jungst einkommen, ift dasselbige, doch vorbehaltlich aller des heiligen Reichs Obers und Gerechtigkeiten, auch mannigliches Interese, und eines jeden Zeit das gegen jederzeit vorzubringen, so viel recht, hiermit angenommen, auch der gestalt darüber Urkund erkannt, und Dr. kincken sein der Solation und Resstitution Originalis halben ermeldten Tags beschehen Begehren zugelaffen.

Unlage V.

Ein nach benen eigenen Worten bes Privilegii Maximilianei de non appellando de anno 1576. eingerichteter an den Rath zu Bremen im Jahr 1768. ansgestellter Kautionsschein.

Demnach vigore Privilegii Cæsarci de non appellando dieser Kaisersischen freihen Reichsstadt Bremen erfordert wird, daß alle und jede Appellantes dahin Kaution bestellen, daß im Sall ihre Appellation an denen allers höchsten Reichsgerichten für frevel und mutdwillig erkannt, auch in die Rosten condomnirer würden, se aledenn Amplissimo Senarin Bremens funfzig Goldgutden zu Straf erlegen und entrichten wollen; und dann Ernst Hinrich Seler, Joh. Wisch. Drose, Friederich Giese, Johann Abpressfeld und Konsorten mir zu vernehmen gegeben, gestallten sie wider solgendes Conclusium ampl. Senatus:

Auf unterdienkliches suppliciren Ernst hinrich Ebler, Johann Wilhelm Dröfe, Friedrich Giefe und Johann Uhrensfeld umb, aus angeführten Ursachen sie von der durch die herren Morgensprachs herren des Schreinerauts wegen, ob exceptionem litis jam allbi pendentis, geweigerter Ginlassung, ihnen anerkannten Strafe, des personischen Arrestes hochgewogenst frey sprechen, und das Tischerant, an die zur Untersuchung ihrer wider die sämtliche Bohnbafen habender Beschwerden verordnete Kommission hochobrigkeitlich verweisen zu wollen; Erkläret sich die

ochedle Wittheit:

daß Supplicantes Einwendens ohngehindert vor der Morgensprache des Schreinerauts fich einzulassen und zu antworten schuldig und gehalten, somit bis babin solches geschehen, fie im Arrest weiter zu detigniren seven.

Conclusium Bremæ in Pleno am 9ten December. 1768.

J. Pundlack.

Appellationem ad S. Cæf. Majestarem interponiret hatten, daben aber obbemelbete Kaution seisten musten, mit dem Ersuchen, daß ich bieselbe ibers nehmen möchte, so habe ich ihnen dieses Gesuch nicht abschlagen mögen,

3d urfunde und befenne bemfolglich fraft gegenwartigen Rautionsicheines, für mich und meine Erben fub hypotheca bonorum, daß daferne die von vorgenannten Appellanten interponirte Appellation von Raifert. Majeftat für frevel und murbwillig ertannt und Appellantes in die Roften condemnirer wurden, ich oder meine Erben aledann die in foldem Falle ju erlegende Strafe von funfzig Goldgulden Amptillimo Senatui als felbftichuldiger Burge baar entrichten wolle und folle

Begebe mich auch aller und jeder Diefem entgegen in denen Rechten benen Burgen etwan zufiehenden Musftuchten und Bebeifen, besonders ber Exceptionis Ordinis, der Lift, Furcht, Heberredung, daß andere abgeredet als niedergeschrieben, daß eine gemeine Renunciation nichts gelte, wann feine befondere porbergegangen, und wie die immer Rabmen haben mogen.

Urfundlich deffen, habe ich diefen Kautionsichein eigenhandig unterfchrieben.

Go gefcheben Bremen ben 14ten December. 1768.

Joh. Heinr. Ludwig.

Unlage VI.

Ein von dem Rath ju Bremen, feinem an bas R. Rammergericht erftatteten unterthanigften Bericht fub Num. I. beigelegtes fobenanntes Bergeichnis berjenigen Appellationsfachen, in welchen Senatus Bremensis von 1726, bis 1775, also feit 50. Jahren die Succumbenggelber nach Ausweiß der Rammeren

Bucher erhoben bat. Anno

1726. - - Johann Bagelmann contra Sagemann. Wittib Barriers. Daniel Schomafer contra Bilb. Elfing. Contad Klugfift contra Musharts.

1727. - - herr Dr. Bobeln contra El. Urn. von Raesfeld.

1728. - Bermann Rufenkamp, herr Rath Savighorft, Jacob Befemann. Schmiedeamt contra Bochwede.

1730. - - Joh. Ant. hemmy, Joh. Ant. hemmy, herr Dr. herm. Schonen Witt. 1731. - - Desmets Erben contra Ber. Bartey. Droops Erben contra von Rhebern. Willets Ereditores contra Job. Toepfen.

Bobeliche Erben contra herrn Johann Wichethaufen Witt. Mers Barnten contra Fohn.

1734. - - Barons - - contra Giunta. Madame Allphufius.

Magnus Pothaßt contra Bitt. Fohnemanns, Berr Dr. Woltmann contra Stroothof.

Bergefahrer Societat contra Ampl, Senat & Berren Camerarien. 1736. - - Mantes Erben contra Clüvers.

Wittwe Koilhans contra Job. Ber. Muller. Chriftoph Behrens Witt. 1737. - - Bent. Robne contra Lieut. Duller, Rabemacher = 21mt.

herr Dr. Nicol. Eggers. Schmiede-Umt.

Gerd Sildebrand Tochter.

1739. -- Riefen contra Rebbemann. 1740. -- Johann Willmanns Erben contra hutfilters modo Platen Wittme. 1744. - - Gerd Sildebrand gegen Conr, Frebfe.

Baronefe von Goden. Woeidemann & Conf. gegen Urnold Runge. Line gewiße Sache zur Salbschied.

Friederich Schumanns Creditores. Berr Dr. Rosenkamp contra Wittwe Reuners,

1749. - - Frolich contra Bonn.

Benr. Roehne. Adrian Dreper.

1750. - - herr Dr. Rofenfamp. 1751. - - Benrich Focte.

Melter

nehmen unbebte, fo habe ich ihnen biefte

Anno Meltermann Terbellen Wittib.

1754. -- Serr Dr. Tilemann.

1736. -- Jacob Wilhelm Ukermann. 1760. -- Ubraham Jerael. 1762. -- Wittens Market. 1762. - - Wittme Menten Erben contra Martens contra Wermelsfird. Gebrudere Rulfes. Dr. Rippentrap.

Binfe contra Caspar Cornelius Strumpfwurfermeifter contra beren Gefellen. Meltermann Reinh. Smith contra Muftaden.

1 763. -- Luder Fuhrmann contra Fr. Muller. Berm. Srebse contra Gerb. Meier.

Knochenhauer = Amt contra Die Frenichlachter, Wittive Baumanns

contra fr. Dr. Diverhagen herrn Erben.

Job. Borchere contra A. M. Dunkere.

1764. - Gerh. Schilling contra A. S. Arone.

hr. Dr. R. Smith contra Job. Nantes Creditores.

Kr. Dr. Zeine. Meier contra die Jobarsche Erben.

1765. - Borgfieden Cur, contra Borgfiede.

1766. - Zinngießer- Amt contra Joh. Beismanns Erben. Abam Buch contra Cont. Flach. Bernhard Oftmann contra eundem

Melberp contra eundem.

no hatte becalls viewen bem 8 Schuster = Umt contra eundem. Schuster 2 Unt contra eundem. 2for. 23alth. Schaft contra Job. Martens. 1767. -- Hr. Dr. Reinh. Smith contra Nic. Rulenfamp.

Buchbandler Societat contra Rramer = Umt.

Ertel contra Anopimacher 2 fint. 1768. - Strumpfwürfer Meister contra deren Gesellen. Gr. D. R. Smith & 17. Stehse contra Christ. Meier.

1769. -- Schumacher: Amt contra Lohgerber: Amt.

Holle contra Bittwe Müllerhufen — 1. 1770. -- Gr. Dr. R. Smith contra Eltermann Tidemann & Conf: Neupert

Sr. Dr. R. Smith contra Cb. S. von Bubren Erben.

1772. - - Fifcher 21mt contra Friedr. Robbe.

1773. - - Coler und Conf. contra Tifchler: Umt 2. appellationes. Jasper Deblrich contra Ettermann Daneden - 1.

Rojentreter contra Buggemann. 1774. - Schneider: Umt contra Chr. Hier, Kruger. Rofentreter contra Buggemann. . 306. Juftus Goebel contra 2. 23. von Klenfen.

Becfer : Umt contra Diebr. Bitter. Idem, contra eundem.

Perufen macher Societat contra J. P. Dfenius. fr. Dr. Albert Schumacher contra D. Therhellen.

1775 . - - Schumacher : Amt contra Lobgerber : Amt.

Unlage VII.

Sententia d. 24. Nov. 1762. in Camera Imperiali publicata

In Sachen Reinier Smith Eltermann Appellanten eins, wider Johann Marthias Ruftadten Erben Appellaten andern Theile. Ift Die Sache von Umts wegen fur beichloffen angenommen, darauf allen Un und Borbringen nach ju Recht erfannt, baf durch Richtern voriger Inftang wol geurtheilt, übel bavon appelliret, dabero folche Urtheil zu confirmiren und zu beflättigen, auch die Gache zu weiterem Bollgug an Richtern poriger Inftang gu remitti= ren und weisen fen. Mis wir hiemit confirmiren befiattigen auch remittiren und weifen, Uppellanten fo mohl in die an Diefem Raiferlichen Rammergericht aufgelaufene Berichtstoften benen Appellaten nach rechtlicher Ermäßigung ju entrichten, als auch wegen feines frevelmuthigen Appellirens in eine fiscalifche Straf i. Mart lothigen Goldes dem Raiferlichen Fisco innerhalb Zeit 3. Monathe ju bezahlen, fallig ertheilend.

Dann ift Dr. Gulich, um feines gethanen Borftandes fich ju entledigen, obgedachte Frift nochmalen ju allem Ueberfluß angefest.

Unlage VIII.

Reichshofrathekonclusum in Sachen Ertel contra das Knopfmacher-Umt ju Bremen und ben Magiftrat Dafelbft. Martis 19. Aprilis 1768.

(Friel contra das Knopfmacheramt ju Bremen und den Magiftrat bafelbft appell, modo die unrechtmäßige Borenthaltung ber erlegten Rautions= gelber brtreffend; five appellantischer Anwald Dammers fub præfent, 23. Febr, nuperi übergiebt allerunterthanigfte Borftellung famt Bitte pro clem. ferenda intus petita Oroinatione pænali ad Magistratum Bremensem cum Adj. sub Num 9. & 10. nec non ult. Concl. in duplo

Cum inclusione Exhibiti de præs, 23. Febr. an. cur. rescribatur dem Mus-

giftrat ber Reichsftadt Bremen:

Es batte derfelbe die von dem Appellanten ben ergriffener Appellation porgeblich eingelegte Raution von 66. Rthir. 48. Gr. in ftel Studen bewandten Umftanden nach an Supplicanten ohne Mbaug aus und abfolgen zu laffen.

Johann Georg Reiger.

Unlage IX.

Reichshofrathskonclusum in Sachen Ertel contra das Knopfmacheramt ju Bremen und ben Magiftrat bafelbft. Martis 6. Sept. 1768.

Friel contra bas Knopfmacheramt ju Bremen und ben Magiftrat dafelbit. appell. modo die unrechtmäßige Borenthaltung der erlegten Rautions gelder betreffend; five appellantischer Anwald Dammers fub præl. 19. Aug. novissim. documentat factam infinuationem Rescripti Cæsarei de 19. Apr. ann. curr. nebft bemußigter Anzeige bes fich von Seiten bes Magiftrate ju Weigerung famt Bitte: pro clem. ferenda feveriori Ordinatione ad Magistratum Bremensem appon. N. 11. & 12. ac ult. Concl. in duplo.

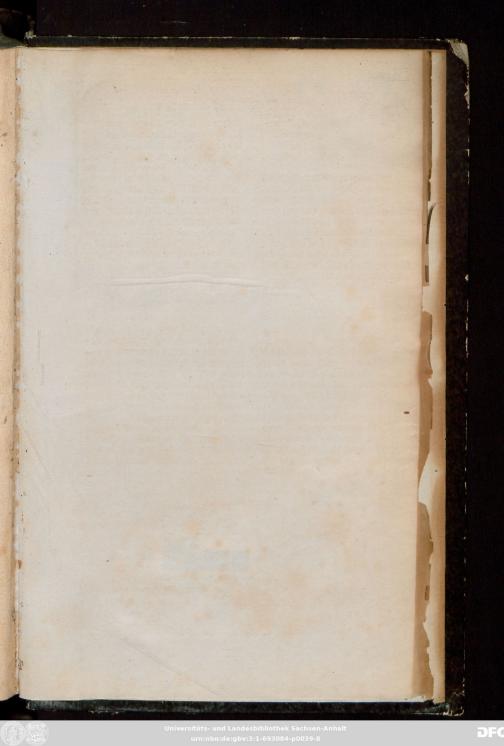
In Eadem Burgermeifter und Rath der Stadt Bremen fub præf. 6. Aug, nuperi überreichen per Agentem Stieve allerunterthanigfte Gegenvorftels Jung sant Bitte: pro clem remittendo frivole Appellantem nec non ab eodem sub & obreptitie obtentum Mandatum revocando

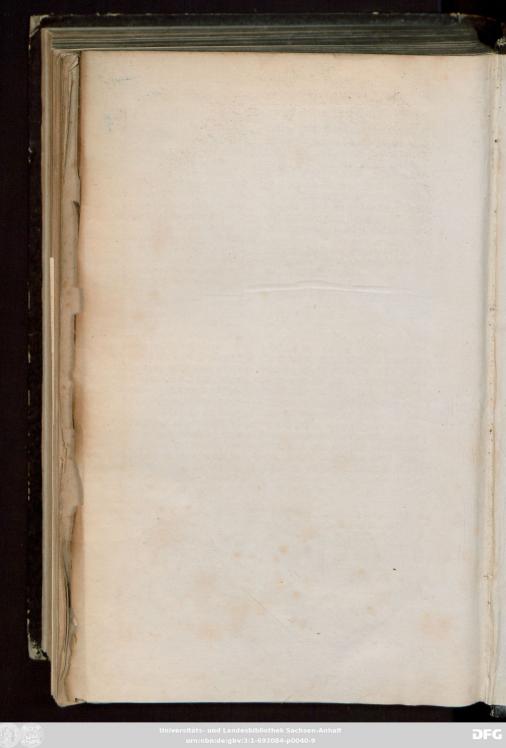
imo Ponatur ber Reicheftadt Bremifthe Bericht ad Acla.

2do Mit Bermerfung ber barinnen gemachten Ginwendungen detur Eidem ex officio Terminus duorum menfium ad fatisfaciendum Referipto Cafareo de 19. Aprilis nuperi unter ber Bermarnung, bamit es ichafferer Raiferlicher Berordnung nicht bedurfe.

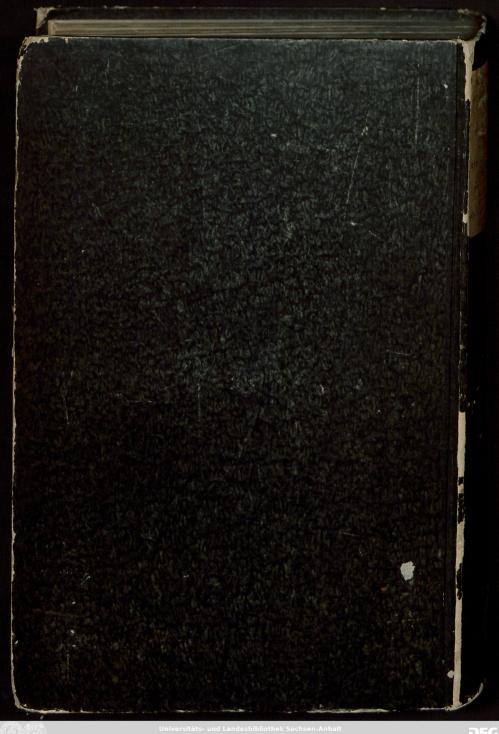
Johann Georg Reiger.







Ni 1053. VV18 6017



Rechtliche Erbrferung

der Frage:

Ob der Magistrat zu Bremen befugt sen, ben Inhalt seiner Privilegiorum de non appellando daß ein in der Appellationsinstanz als ein freventlicher und mutwilliger Streiter erflarter Appellant feiner bei Einwendung der Appellation verburaten Succumbenz gelder verluftig fenn folle—auch auf den Fall eigenmäch tig zu erstrecken und in Ausübung zu bringen, wenn an einem der hochften Reichsgerichte fein Endurtel, sondern nur ein simplex Decretum Processuum

bei Gelegenheit

denegatorium ergangen ift?

fines bei dem Raiserlichen Reichs. Kammergericht von enen Raufleuten Berren Johann Lange und deffen Gobn Johann Deinrich Lange entgegen den Magiftrat der Reichsftadt Bremen ngestellten und von getachtem bochften Gericht auf Bericht nd Gegenbericht erkannten Processius Mandati de non extendendo Privilegia Cæfarea caffandoque decreta defuper nulliter lata, restituendo executive ablata & retradendo

Documenta cautionis

Sine-

de restituendo omne damnum & expensas vero Cum .Claufula.

entworfen

Tit 9. Unlatten.

D. Johann August Buchholt, Des Raiferl. und R. Kammergerichts Aldvocaten.

Beglar, gedruckt ben Georg Ernft Winfler 1778.

401

th und Soch=

t Ber-

erfens

12